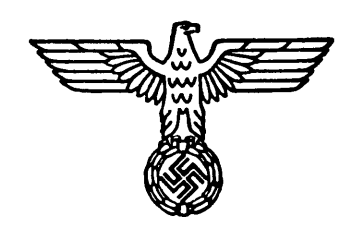


DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

4. JAHRGANG | JANUAR 1944 | HEFT 1/2

GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG DES BEHELFSHEIMES

Prof. Dr. Ing. Hans Spiegel, Berlin-Düsseldorf

Das Wohnungshilfswerk als eine der kriegsentscheidenden Kampfmaßnahmen

Seit der Verkündigung des totalen Krieges mußte auch das Gesicht des deutschen Wohnungsbaues sich grundsätzlich verändern. Der friedensmäßige Bau von Wohnungen nach dem Führererlaß vom 15. November 1940 wurde Anfang Januar 1943 mit einem entschlossenen Schnitt durch die laufenden Arbeiten des Reichswohnungskommissars und seiner Forschungsstelle, der Deutschen Akademie für Wohnungswesen, in Planung, Entwurf und Ausführung zurückgestellt bis nach dem Siege.

Die Deckung des Wohnungsbedarfs während des Krieges mußte durch einen in die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten sich einfügenden Kriegswohnungsbau erfolgen. Noch im Frühjahr 1943 glaubte man, die Anforderungen des Krieges durch den Kriegseinheitstyp eines zweigeschossigen Barackenbaues mit Flachdach (Entwurf Professor Neufert) zu erfüllen, einem Vierspännertyp mit 4 Zweiraumwohnungen von rd. 30 m² und mit 12 Dreiraumwohnungen von 42 bis 45 m² Wohnfläche. Die Zusammenballung von 8 Familien um 1 Treppenhaus und die Gruppierung von Abort (Innenabort) und Kochnische an der Mittelwand brachte eine Herabsetzung des Werkstoffaufwandes und des Handwerkerarbeitsaufwandes. Trotzdem war der Werkstoffbedarf noch zu hoch; die Baufertigstellung wurde durch den Mangel an Facharbeitern unerträglich verzögert; die Massierung der Menschen in Vielfamilienbaracken erhöhte die Gefährdung der Bewohner und ihrer Habe bei Luftangriffen.

Am 5. August 1943 entwickelte daher der Führer selbst aus einer klaren, rücksichtslosen Einstellung auf die Kriegsgegebenheiten die politischen und die technischen Grundlagen für den Bau von Wohnunterkünften während des Krieges und schuf mit dem Erlaß vom 9. September 1943 das Deutsche Wohnungshilfswerk (DWH) und das Behelfsheim, ein eingeschossiges Heim, erbaut in Form einer Wohnlaube aus einem Hauptraum als Wohnraum, Kochraum und Elternschlafraum, einer Kinderschlafkammer und einem freistehenden Abort und errichtet durch den Einsatz der Partei im Selbsthilfebau oder in Gemeinschaftshilfe oder Werkshilfe auf einem mindestens 200 m² großen Gartengrundstück in luftgeschützter Umgebung.

Kriegsnotwendig sind für die Menschen der Heimat eine ausreichende Ernährung und eine warme Unterkunft. Der Feind hat im Weltkrieg 1914/1918 durch die Hungerblockade unser

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH · BERLIN C 2 · VERSANDPOSTAMT BERLIN

Volk zum Erliegen gebracht. Heute hofft er durch den Luftterror und durch die Zerstörung der Wohnungen den Einsatzwillen und Widerstandswillen der Heimat zu zermürben und den Krieg zu gewinnen. Ihm entgegen steht die Wehrmacht. Die Bauwirtschaft aber stellt dem Luftterror die rasche Errichtung von Wohnunterkünften in großer Zahl als eine der kriegsentscheidenden Kampfmaßnahmen entgegen.

Nur das, was heute im Wohnungsbau diese Kampfmaßnahme fördert, hat Berechtigung. Was ihr aber im Wege steht — und seien es noch so lieb gewonnene Grundsätze oder noch so schöne Gedanken des Friedenswohnungsbaues oder noch so richtige Absichten eines friedensmäßigen Ressort- oder Fachdenkens — was ihr hindernd oder verzögernd im Wege steht, ist jetzt in der Stunde einer letzten Entscheidung falsch, kann sogar Sabotage einer kriegsentscheidenden Maßnahme werden. Die Wohnungsfachleute, Architekten und Ingenieure, Wohnungswirtschaftler, Städtebauer und Hygieniker müssen sich dies klarmachen in voller Erkenntnis des Ernstes der Lage und der ihnen auferlegten Verantwortung.

Wir Architekten und Ingenieure sind von Haus aus Optimisten und glauben an das Gelingen unserer Arbeit, und mancher schafft Großes, weil er daran und selbst an das scheinbar Unmögliche glaubt. Wir haben aber Anschauungen und religiösen Glaubenssätzen ähnliche Grundsätze, für die wir fanatisch eintreten, und wir haben damit nicht immer der Sache gedient. Im Kriege sind diese Eigenschaften fehl am Platze, wenn sie den nüchternen Blick für die tatsächlichen Verhältnisse und die kriegsbedingten Notwendigkeiten trüben. Niederdrückend war es, gerade bei tüchtigen Kollegen feststellen zu müssen, wie sie versuchten, in ihrem Bereich oder Gau mit schönen Planungen an den Kriegsnotwendigkeiten vorbeizukommen, wie sie den harten Ernst der Baustofflage einfach nicht anerkennen wollten, wie sie, von der Werkstoffbeschaffung und dem Facharbeitereinsatz her gesehen, utopische Pläne immer wieder vorlegten, wie sie sich aus ihren Friedenswohnungsbauansichten nicht zum einfachen kriegsmäßigen Selbsthilfebau durchringen konnten.

Ist bei jeder klar geführten Planung einer Aufgabe ein Bauprogramm erforderlich, so erscheint es daher besonders wichtig, die allgemeinen und politischen und die technischen Forderungen für den Entwurf und die Ausführung des Behelfsheimbaues einmal herauszustellen!

Die allgemeinen und die politischen Forderungen für die Gestaltung

1. *Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen* des Wohnungshilfswerkes sind der Führererlaß vom 9. September 1943, die Erlasse des Reichswohnungskommissars Dr. Ley vom 21. und 22. September 1943 und die 33. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer, mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 15. September 1943[1]).

Das Wohnungshilfswerk gliedert sich in zwei selbständige Aufgaben: 1. in die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraumes, das heißt die Wiederfreimachung von Wohnungen, die in den letzten Jahren von Verwaltungen, Büros usw. belegt worden sind; den Ausbau von Dachgeschossen und Wohnhausuntergeschossen zu Wohnungen; die Fertigstellung der Kriegswohnungsbauten nach Plan Neufert; die Instandsetzung unbewohnbarer oder durch Feindeinwirkung zerstörter Wohnungen; 2. in den Neubau von kriegsmäßigen Wohnunterkünften in der Form des Behelfsheimes.

In den nachfolgenden Ausführungen soll das Behelfsheim behandelt werden. Die allgemeinen politischen und technischen Forderungen gelten aber sinngemäß natürlich für das gesamte Wohnungshilfswerk.

2. *Wir werden durch den Krieg zum einfachen Leben zurückgeführt.* Großstädtische Bequemlichkeiten, wie Gasherd oder Eltherd, Sammelheizung, Wasserzapfstellen im Haus, Spülaborte, viele Schränke mit vielerlei Gerät sind angenehm in Friedenszeiten. Sie bringen im Kriege mancherlei Nachteile zur Erscheinung: sie machen unselbständig, sie verweichlichen; die Abhängigkeit von solchen Bequemlichkeiten verdirbt den Widerstandswillen und die Fähigkeit zur Selbstbehauptung in Kriegsnotzeiten. Diese Bequemlichkeiten beanspruchen aber außerdem wertvollste Rohstoffe und Fachkräfte und, für den Betrieb, Gas und Strom und Menschen zum Nachteil rüstungswichtiger Industrien. Wollen wir mit diesem Krieg rasch fertig werden, dann muß jeder einzelne sich zu einem harten Einsatz auch im Alltag und im Haushalt und zum Verzicht aller das Kriegspotential schwächenden Aufwendungen entschließen[2]).

Der Bauer und Kleinstädter lebt einfacher und härter als der Großstädter. Er ist dadurch und durch die Naturnähe gesünder, widerstandsfähiger und lebensstärker geblieben. Er ist selbständig und weiß sich immer und auch in Notlagen selbst zu helfen. Sein Garten und Acker bleiben. Der in der engen Großstadt aufwachsende Mensch hingegen ist unselbständig, in Notzeiten hilflos. Seine Heimat der Großstadtstraßen und -höfe kann rasch vernichtet sein, und er ist dann auf fremde oder öffentliche Fürsorge angewiesen. Behelfsheime in Gärten am Rande von Dörfern und Kleinstädten führen den ausgebombten Städter zurück zum Boden und zu seinen Kräften. Wir machen den Großstädter durch das Behelfsheim selbständiger und widerstandsfähiger gegen die Feindeinwirkungen und stärker für Krieg und Sieg. So mag in dem Luftterror ein Teil jener Kraft wirksam werden, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.

3. Der für die Rüstung und kriegswichtigen Einsatz in der Heimat notwendige Volksgenosse soll seine Familie am Ort oder in der Nähe haben. Die Trennung durch Evakuierung belastet die Transportmittel durch Besuchsreisen, bewirkt aber auch einen Ausfall an Arbeitszeit und Leistung durch die Heimreisen. Daneben stellen sich Unzuträglichkeiten verschiedenster Art im Aufnahmeort und bei den Evakuierten ein. Richtiger ist, der Familie wieder *den eigenen Herd unter eigenem Dach* zu geben.

Auch wenn das Behelfsheim noch so klein ist, die Familie hat wieder ihren Herdplatz und Wohnplatz. Sie wird im Behelfsheim ruhiger und sicherer wohnen als im Stadtkern in der Häufung der Großstadtwohnungen. Der Wiederaufbau leicht beschädigter Wohnungen ist, weil werkstoff- und arbeitssparend, ganz allgemein wohl richtig. Beim Wiederaufbau mittel- oder schwerbeschädigter Wohnungen in der Großstadt aber ist zu prüfen, ob der Aufwand besonders an Facharbeit sich im Hinblick auf den möglichen raschen Wiederausfall der Wohnungen bei erneuten Angriffen rechtfertigen läßt. Jedenfalls ist die *dauernde Befriedung der Familie* in dem am Stadtrand liegenden Behelfsheim besser gewährleistet und damit die Aufrechterhaltung der Arbeitsleistung und des Rüstungssolls.

4. Das Gesetz dieses totalen Krieges fordert bei dem Entwurf der Behelfsheime *eine entschiedene Abkehr vom friedensmäßigen Fachdenken.* Für den Friedenswohnungsbau wird eine landschaftsgebundene Gestaltung Selbstverständlichkeit sein — für den Behelfsheimbau diese Forderung zu stellen, wäre eine Verkennung der Bauaufgabe und eine unerträgliche Erschwerung der Durchführung. Wir lieben und hegen den Wald — wer aber wollte heute unter Hinweis auf die Friedensaufgaben des Waldes (Verhütung der Versteppung, Wasserwirtschaft, Heimatschutz usw.) den sinnvollen Kriegseinsatz des Waldes

[1]) Zu beziehen beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Formularverlag, Berlin C 2, Märkischer Platz 1

[2]) Einer unsrer wirklich guten Architekten lehnt in einem Zeitungsaufsatz ab, das Behelfsheim als die einfachste primitive Notunterkunft zu bauen, sieht hier eine Entwicklung, die „auch in Kriegszeiten nicht hingenommen werden kann", weil durch sie „der Lebensstil deutscher Familien auf ein kulturloses Elendsniveau herabgeschraubt" würde. Welch eine Verkennung der Verhältnisse und Notwendigkeiten!

behindern! Der Wärmetechniker schreibt mit Recht für den Friedenswohnungsbau in besonders kalten Gebieten Deutschlands Außenwände mit einem Wärmeschutz gleich einer 64er Ziegelmauer vor, der Hygieniker selbst für das kleine Einzelgehöft den Spülabort mit Kläranlage. Für den letzten äußersten Kriegseinsatz können solche friedensmäßigen Forderungen zu einer sträflichen Fehlleitung kriegswichtiger Baustoffe und Fachkräfte führen! Wir wollen den Einsatz der Architekten und Ingenieure und den Einsatz der Kenntnisse und Erfahrungen der Bauwirtschaft nicht behindern durch Forderungen und Ansichten, die unter dem Gesetz dieses totalen Krieges keine Daseinsberechtigung haben.
Stellt sich aber der Architekt, Ingenieur, Fachmann oder Beamte mit solchen kriegsfremden Forderungen in eigenwilliger oder ressortmäßiger oder gaugebundener Einstellung hinter politische oder staatliche Stellen — so muß er sich klar sein, daß er gegen höhere Anordnung und Einsicht handelt, den raschen Einsatz des Wohnungshilfswerkes behindert und in der letzten Folgerung und Verantwortung diese Kriegsnotmaßnahme geradezu sabotieren kann.

5. Das Behelfsheim kann und will kein Wohnungsbau friedensmäßiger Vorstellung sein, ist kein Wohnungsbau: *Das Behelfsheim ist eine einfache, ja primitive Unterkunft während des Krieges,* ist eine *Kriegsmaßnahme* für den Kampf gegen den Feind und ist entsprechend zu planen und zu konstruieren!
Das Behelfsheim ist *ein Kriegserzeugnis mit allen den charakteristischen Kennzeichen des kurzlebigen Massenverbrauchsgutes,* wie Serienfertigung, weitestgehender Einsatz der Normung, äußerste Werkstoffausnutzung, Ersatz der Handarbeit durch Maschinenfertigung, Verbrauch in Massen, kurze Lebensdauer. Es ist ein echtes Kriegserzeugnis, denn seine Lebensdauer ist gleich der Kriegsdauer zuzüglich Ersatzbeschaffungszeit. Es unterscheidet sich also grundsätzlich von dem für Jahrzehnte oder Jahrhunderte als dauerbeständiger Familienbesitz gebauten, den Kulturstand und das sittliche Niveau einer Zeit widerspiegelnden Wohnhaus. Es ist daher anders zu planen wie dieses!
Der überaus kleine Baukörper der Behelfsheime folgt außerdem anderen Baugesetzen wie das Wohnhaus. Auch das vielleicht gleich große Altenteilerhaus der Alpenlandschaft oder das anmutige Weinberghaus an den Hängen des Schwabenlandes kann nicht als Vorbild der Gestaltung dienen. Das Altenteilerhaus ist Teil des großen Gehöftes; das Weinberghaus liegt einzeln in freier Landschaft. Man stelle sich dieses Weinberghaus aber vor in einer Serie von 50 oder 100 Stück auf engem Grundstück in 3 bis 4 m Abstand nebeneinander gereiht! Das Behelfsheim ist mit aller Liebe und Gestaltungskraft wie jedes Gebrauchsgut *zweckmäßig und schön zu planen und zu bauen — aber als Serienerzeugnis der Kriegswirtschaft.*

6. Wir haben *in allen Gegenden Deutschlands uns gleichmäßig unter das Gesetz des Krieges zu stellen.* In baustoffreicheren und luftkriegsverschonten Gegenden können nicht höhere Wohn- und Lebensansprüche gefordert und in der Folge besser ausgestattete oder größere Wohnungen gebaut werden, solange Luftkriegsgebiete unter Werkstoff- und Facharbeitermangel leiden. Es geht auch nicht an, in nicht luftkriegsbetroffenen Gebieten heute B.f.B.-Bauten oder Drei- oder Vierraumwohnungen zu bauen, während die kämpfenden Heimatgaue sich mit Behelfsbauten zufrieden geben müssen oder selbst noch auf diese warten. Wir können und wollen heute nur Behelfsheime bauen.

7. Sorgen und Überlegungen um die *Verwertung des Behelfsheimes als Dauerwohnung im Frieden* hemmen den wirksamen werkstoffsparenden Kriegseinsatz. Das Behelfsheim wird niemals ein Wohnungsbau friedensmäßiger Art — diese engen, niedrigen Räume ohne Unterkellerung und ohne Installationen ergeben durch Zusammenlegung oder Anbau niemals eine echte Wohnung. Wenn in den letzten 20 Jahren häufig propagierte Baupläne des „wachsenden Hauses" selbst aus der Grundzelle einer guten Kleinwohnung stets scheiterten, so müssen alle Gedankengänge, aus einer kriegsbedingten Notunterkunft eine echte Wohnung zurechtzubauen, von vornherein als wirklichkeitsfremde Spielereien entschieden abgelehnt werden. Zumeist werden solche Pläne einen erhöhten Werkstoffaufwand schon heute mit Auswertung erst zu einem späteren Zeitpunkt bedeuten, werden also außerdem häufig eine wohntechnische Verschlechterung des Planes bringen. Man kann hier nicht die Baracken aus dem ersten Weltkrieg als Zeugen für die *Beständigkeit auch der kurzlebig geplanten Bauten aufrufen.* Unsere Regierung hat nicht nur die Macht, sondern hat auch deutlich den Willen bekundet, alle Behelfsheime nach dem Siege abzubrechen, welche den Bebauungsplan einer Stadt stören oder das Bild der heimischen Landschaft verunstalten. Stört es den Ortsplan oder den Grundstücksplan nicht, so mag im Frieden das Behelfsheim bleiben und als Schuppen oder Kleintierstall oder zur Unterbringung von ausländischen Arbeitern Verwendung finden. Gut gebaute Behelfsheime in schöner Gegend mögen als Wochenendhäuser bestehen bleiben, wenn sie sich in die Landschaft einfügen.

8. Die Behelfsheime sollen in Einheiten von 10 oder 20 oder 50 Stück an den Rand dörflicher oder kleinstädtischer Ansiedlungen angefügt werden, wo sie ohne den Aufwand neuer Straßen, neuer Läden und Schulen errichtet werden können. Also keine Neugründungen von Siedlungen, keine Großsiedlungen planen, die aufwendige Aufschließungsarbeiten bedingen und außerdem bei Luftangriffen gute Ziele bilden und schwer zu tarnen sind.
Zur Wahl des Geländes werden die Vorarbeiten der Raumplanung heranzuziehen sein. Vorhandene Bebauungspläne für Einfamilienhaus- und Kleinsiedlungen können ebenfalls als Grundlagen dienen, können doch hier die Behelfsheime als spätere Schuppen oder Kleintierställe auf den richtigen Platz gesetzt werden. Überlegungen stadtplanerischer Art dürfen aber *den Baubeginn nicht um einen Tag verzögern.*
Die Durchführung der Aktion Behelfsheimbau muß rasch und ohne hemmende verwaltungstechnische Maßnahmen erfolgen. *Das zeitraubende, baupolizeiliche Genehmigungsverfahren kann nur durch einen Einheitsplan eingespart werden.*

Die technischen Forderungen für den Bau des Behelfsheimes

1. Das Behelfsheim (Bild 1) als Kriegsunterkunft für eine Familie mit zwei bis drei Kindern muß zur Einsparung oder



Bild 1 Beispiel eines Behelfsheimes nach Bild 2b, ausgeführt von der Deutschen Bau A. G. im September 1943 in Stahlbeton-Gerippebau und Betondach mit Dachsparren aus Stahlsaitenbeton und Bimsbetonstegdielen

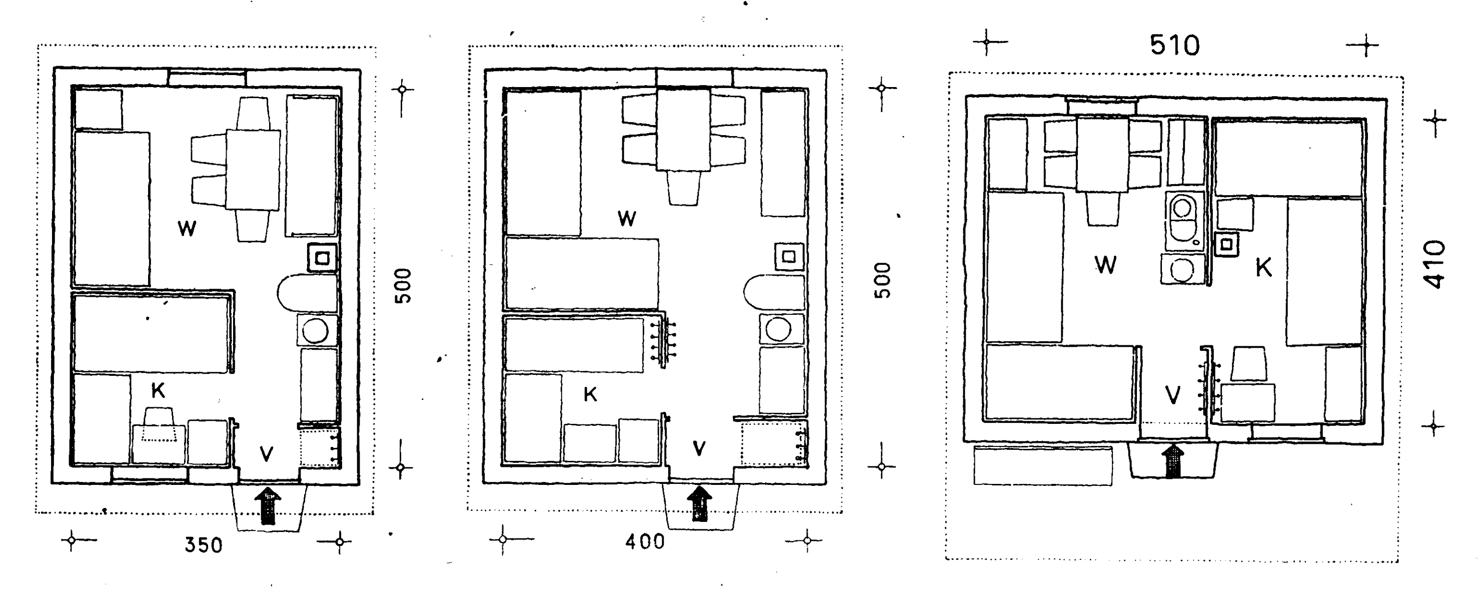


Bild 2a und 2b Der erste Entwurf für das Behelfsheim sah eine Wohnraumfläche von 3,50 m × 5,00 = 17,5 m² vor (Bild 2a) und enthielt einen Vorraum als Windfang (V) mit Frischhaltegrube, den Wohnraum (W) mit Küchenarbeitsplatz (K), Sitzecke und Schlafgelegenheit für die Eltern und der Kinderschlafkammer (K). Dieser Plan erfuhr eine Verbreiterung von 3,50 m auf 4,00 m (Bild 2b) und eine Vergrößerung der Wohnraumfläche auf 4,00 m × 5,00 = 20,00 m². Das für 3 Betten zu enge Kinderschlafzimmer, die Anordnung des Küchenarbeitsplatzes und die Lage des Schornsteines an der Außenwand waren nicht befriedigend.

Bild 3 Einheitsgrundriß mit Windfang (V) und Frischhaltegrube, Wohnraum (W) mit Küchenplatz, Sitzplatz und Schlafgelegenheit für die Eltern (Bettnische 2,05 bis 2,10 m im Lichtmaß), Kinderschlaf- und Wohnkammer (K) Raumtiefe = 2 Bettlängen = 4,10 m im Lichtmaß. Wohnraumfläche 4,10 m × 5,10 m = 20,9 m.

zur Streckung vorhandener Baustoffe *so klein gebaut werden, wie die notwendigsten Wohnanforderungen es noch erlauben.* Das Raumprogramm verlangt *einen heizbaren Wohnraum* mit Wohntisch und mit Herd, Küchenkasten und Spülbank als Küchenplatz und mit zwei Betten (oder 1 Bett und Liege oder Ausziehbett) als Elternschlafgelegenheit — *eine Kinderkammer* mit zwei übereinandergestellten Betten und einem dritten Bett (auch Kleinkindbett) als Schlafraum und Spielraum der Kinder —, den *Windfang* mit Kleiderablage und Frischhaltegrube.

Die ersten nach den Anweisungen des Führers von mir gefertigten Entwürfe (Bild 2a) sahen eine Wohnfläche von nur 17,5 m² vor; Abort als freistehender Trockenabort. Nach den ersten Musterhäusern wurde der Grundriß auf 20,00 m² erweitert (Bild 1 und 2b). Diese Größe erschien jedoch nur dann ausreichend, wenn Einbaubetten und innenwandbildende Schränke möglich gewesen wären.

Grundsätzlich ist jedoch zu fordern, daß mitgebrachte Altmöbel (wenigstens 3 Elternbetten, 1 Schrank, 150×60 cm, und 1 Küchenschrank) wohnlich aufgestellt werden können. Einbaumöbel können nicht angefertigt werden.

Aus dieser Forderung entstand der Entwurf des *Einheitsgrundrisses* (Bild 3) mit einer Wohnfläche von 20,09 m². Nach der Besichtigung von Musterbauten stimmte der Führer dieser Erhöhung der Wohnfläche zu. In dem Ausführungserlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 wurde daraufhin eine *Wohnfläche von 20,00 bis höchstens 22,00 m² verbindlich festgelegt.*

2. Die Einrichtung der beiden Räume soll einem unterschiedlichen Familienstand angepaßt werden können. Bei kinderlosen Ehepaaren (alten Ehepaaren) oder Familien mit einem Kleinkind kann die Kinderkammer als Elternschlafraum eingerichtet werden. Bevorzugt werden Familien mit zwei bis drei Kindern. *Für kinderreiche Familien ist das Behelfsheim nicht vorgesehen;* für sie ist eine Drei- oder Vierraumwohnung zur Verfügung zu stellen.

3. *Der Garten ist notwendig als eine Erweiterung der engen Wohnung,* eine zusätzliche „grüne Stube". Gegen das Aufeinanderhocken im engen Raum und dem Gefühl der Enge ist eine gute, rasche Verbindung vom Wohnraum zum Sitz- und Arbeitsplatz vor dem Haus im Garten zu schaffen. Das Dach des Behelfsheimes soll in seiner Verlängerung einen überdeckten Sitzplatz im Freien herstellen, daher erscheint das über den Sitzplatz vorkragende Pultdach besonders geeignet.

4. *Das Behelfsheim soll gesund und warm sein;* die Außenwände und die Dachdecke müssen ausreichenden Wärmeschutz geben. Allerdings muß die friedensmäßige Forderung, für kalte Gebiete 38 cm dicke und dickere Ziegelwände auszuführen, auf ein Notmaß beschieden werden. Im milden Westen mögen 25 cm dicke Ziegelmauern genügen; in kälteren Gegenden sind zusätzlich wärmedämmende Bauplatten an der Innenfläche anzubringen. Bei den Dächern muß durch genügende Wärmedämmung Schwitzwasserbildung vermieden werden.

Die Fenster des Wohnraumes müssen nach Süden oder Westen, das Fenster der Kinderkammer nach Süden oder Osten gerichtet sein. Der Hauseingang soll nicht unter der Traufe liegen. Ein Windfang ist stets notwendig zum Wärmeschutz für das Haus.

5. *Kochen und Beheizen des Behelfsheimes* muß durch die Herdstelle erfolgen; für die Kinderkammer kann ein zusätzlicher Ofen nicht kontingentiert werden. Der Schornstein, zwischen den beiden Räumen inmitten des Hauses angeordnet, soll zusätzlich der Erwärmung der Kinderkammer dienen. Ein mitgebrachter Kleinofen soll in der Kinderkammer hier angeschlossen werden können. An Stelle eines Schornsteines kann die unmittelbare Führung des Herdrauchrohres über Dach gewählt werden, wie sie bei den RAD-Lagern angewandt wird.

Der Kochbetrieb wird erleichtert, wenn der Küchenkasten mit Arbeitsplatte, Herd, Spülbank und Tisch nebeneinander oder dicht beieinander stehen und Tageslicht von links erhalten. Die Spülbank wird auch als Waschbank (für Waschschüssel, Kinderbadewanne) benutzt und soll daher möglichst frei, nicht zwischen Kasten und Herd eingezwängt, stehen.

6. An Stelle von Eisschrank und Speisekammer ist der Platz für einen *Erdkeller zum Frischhalten von Lebensmitteln* auszuweisen. Es genügt eine *Frischhaltegrube,* die zweckmäßig im kühlen Windfang anzuordnen und zu durchlüften ist. In Frischhaltegruben unter Wohn- oder Schlafräumen verderben Lebensmittel rascher. Die Frischhaltegrube kann in besonderen Fällen zu einer 1,50 m hohen, einem Splitterschutzgraben ähnlichen Kellergrube erweitert werden. Kelleranlagen sind werkstoffmäßig zu aufwendig.

Abstellgelegenheiten für Hausgerät, Geschirr, Spielsachen, Eingemachtes und Vorräte vorsehen. Alle Möglichkeiten zur Anbringung von Hängeböden und Wandborden auznützen. Holz kann unter dem Dachvorsprung am Haus oder am Schuppen aufgeschichtet werden.

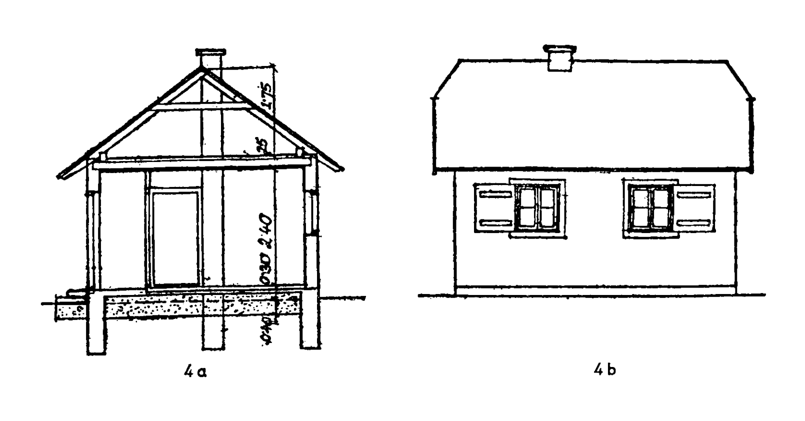
7. Als *Verdunkelungsvorrichtungen* sind dichte Schlagläden vorzusehen, die jedoch eine Belüftung der Räume auch bei Nacht zulassen müssen. Schlagläden verbessern den Wärmeschutz der Fenster und schützen gegen Wind, gegen Regen, gegen Einbruch und auch bei Luftangriffen.

8. Ein *Einsatz von Handwerkern,* wie Installateuren und Schlossern, ist so gut wie ausgeschlossen; Werkstoffe stehen für Versorgungsanlagen nicht zur Verfügung. Daher müssen Regenrinnen und Abfallrohre am Haus und ebenso Wasser- oder Abwasserleitungen im Hause fortbleiben, und es ist an Stelle eines Spülabortes ein Trockenabort vorzusehen. In günstig gelagerten Fällen kann eine Gasbeleuchtung mit einer Gaskochplatte für Sommerkochbetrieb eingerichtet werden. *Der Abort* muß ein Trockenabort sein und muß wegen der bei schlechter Wartung zu befürchtenden Geruchsbelästigung *außerhalb der Wohnung* liegen. Millionen von Kindern und Erwachsenen in ländlichen und kleinstädtischen Haushalten kennen es nicht anders; der Siedler und Kleingärtner will es nicht anders; die Wohnungsfachleute kennen manche Siedlung, in der der Abort aus dem Windfang weg und abseits vom Haus aufgestellt wurde. *Im Aborthäuschen* können an Haken und auf Wandborden noch Gartengeräte und dergleichen abgestellt werden. (Im Wohnungsbau nach dem Kriege wird jede Wohnung einen Spülabort und ein eigenes Bad besitzen.)

9. Der in Verbindung mit dem Aborthäuschen in Selbsthilfe aus nicht kontingentierten Baustoffen errichtete *Schuppen* soll Raum für Kaninchenställe (Geflügelstall ist nicht vorzusehen), für Kohle und Briketts, für zwei Fahrräder, einen Handkarren und anderes Gerät haben. Er soll, um dem Basteltrieb des Siedlers Gelegenheit und gleichzeitig Richtung zu geben, planmäßig erweiterungsfähig sein. Das Schuppendach hat die gleiche Neigung wie das Hauptdach.
Behelfsheim und Schuppen sollen einen *geschlossenen, windgeschützten Hof (Wohn- und Wirtschaftshof)* bilden. Ein Kompostplatz ist abseits vom Brunnen und vom Wohnzimmerfenster anzulegen.

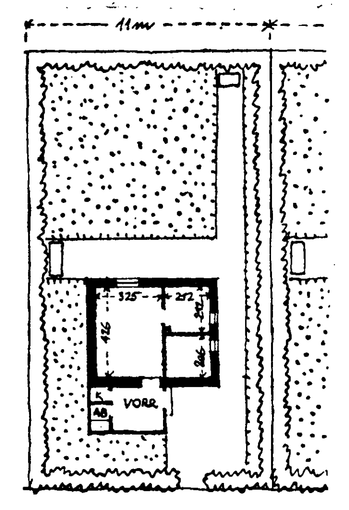
10. *Der Bauplan muß einfach sein,* so daß er ohne Facharbeiter und besondere Fachkenntnisse ausgeführt werden kann. Daher abgewinkelte Innenwände vermeiden, möglichst aber eine durchgehende Innenwand zur Aussteifung der Längswände und als Windverband vorsehen. Das Dach so einfach wie möglich gestalten.
Das Behelfsheim muß unter Umständen halbfertig bezogen werden. *Der Ausbau* kann dem Basteltrieb des Besitzers überlassen bleiben. Wände können später mit Bauplatten zusätzlich verkleidet und gestrichen, Abstellborde und Kästen können gebastelt werden.
Ein Wettbewerb um den besten Gemüsegarten, um den schönsten Blumenschmuck am und im Hause und um den besten Lagerschuppen sollte einsetzen. Gute Vorbilder für den Schuppen und Kleintierställe und persönliche Beratung lassen wilde Anbauten vermeiden und lenken den Basteltrieb besser denn Verbote.

11. Es müssen *alle irgendwie vorhandenen Werkstoffe und Bauteile in allen vorhandenen Größen verarbeitet werden können,* also Ziegel, Hohlblocksteine, Lehm, Rundholz, Stangenholz, Bauplatten jeder Art usw.
Für fabrikmäßig herstellbare Einzelteile, wie Fenster, Fensterläden, Innentüren mit Türstock, Außentüre mit Türstock, Aborttüre, Einsteigklappe für die Frischhaltegrube, Beschläge, Hängeboden, Wasserversorgung, Gaseinrichtung und Elt-Einrichtung, einschließlich der Beleuchtungskörper, ist die *reichseinheitliche Normenausführung* zugrunde zu legen, ebenso für Dachbalkenlängen und Dachneigung. Normung der

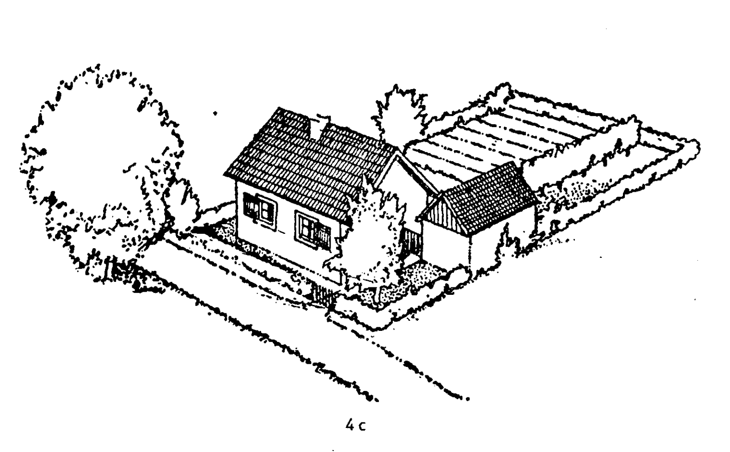


4a 4b

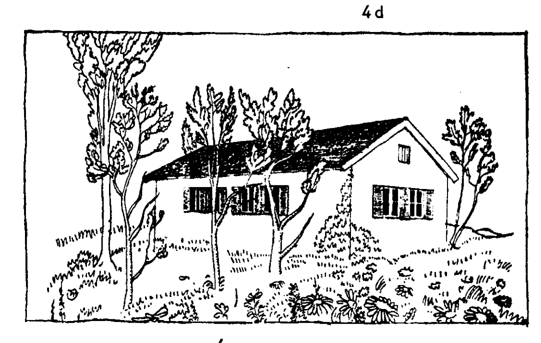
Bild 4 a bis e. Beispiele von Veröffentlichungen, in welchen die Planbearbeiter sich falsche Vorstellungen über die Größe des Behelfsheimes machten und Schaubilder maßstäblich falsch zeichneten. — Der Verfasser der Zeitungsveröffentlichung a bis c zeigt in der perspektivischen Darstellung c in malerischer Abwandlung ein ganz anderes Haus als bei dem im Plan dargestellten Entwurf. — In einer anderen Veröffentlichung stimmt das Schaubild e nicht mit dem Grundriß d überein. Beide Darstellungen stellen das Pflanzenbeiwerk verhältnismäßig zu klein dar, so daß die Häuschen unwirklich groß erscheinen müssen.



4d



4c



4e

A. Einrichtung des Wohnraumes

a) mit 2 großen Betten,

b) mit 1 Bett und Klappbett,

c) mit 1 Bett und Sofa,

d) mit 1 Bett und Chaiselongue,

e) mit 1 Bett und Liege,

f1) mit 1 Bett und 1 Doppelliege, am Tage,

f2) mit 1 Bett und Doppelliege, zum Schlafen gerichtet

g1) mit Ausziehliege, am Tage, mit Schrank und Waschtisch in der Nische,

g2) mit Ausziehliege, zum Schlafen gerichtet

B. Einrichtung der Kinderkammer

h) mit 2 Betten übereinander und Kleinkindbett,

i1) mit 2 Betten übereinander und 1 Bett

i2) mit 2 Betten übereinander und 1 Bett

k) abgetrennte Schlafräume für Jungen und Mädchen,

l) mit 2 Betten übereinander und Liege,

m) mit 1 Bett und einer für das Schlafen gerichteten Doppelliege oder Ausziehliege.

Bild 5 a—m Durch Umlegen des Fensters in der Kinderkammer, durch Umstellen der Betten oder die Wahl einer Liege oder eines Klappbettes oder einer ausziehbaren Liege im Wohnzimmer oder in der Kinderkammer ergeben sich zahlreiche Abwandlungen einer wohnlichen Einrichtung. Durch einen Vorhang kann die Kinderkammer in zwei Räume abgeteilt werden, so daß Jungen und Mädchen abgetrennt voneinander schlafen können

Schornsteine, der Schornsteinköpfe oder der Rauchrohrdachaufsätze aus montagefertigen Bauteilen, der Fußbodenplatten muß noch erreicht werden. Ein Vorschlag für werkstoffsparende und arbeitssparende *Behelfsmöbel* liegt ausführungsreif vor.

12. Ein wesentliches *Kennzeichen des Behelfsheimbaues ist die Selbsthilfe des Wohnungssuchenden.* Selbsthilfe bei der Beschaffung und Verarbeitung der Baustoffe (Abbruchsteine, Lehm, Schlacken, Stangen- oder Rundholz) in einfachsten Bauverfahren ohne mechanische Hilfsmittel, Selbsthilfe zur Herstellung montagefertiger Bauteile und Selbsthilfe beim Aufstellen der Montagebauten auf der Baustelle und bei der gärtnerischen Ausnutzung des Grundstückes. Die Selbsthilfe des einzelnen und die Nachbar- und Freundeshilfe wird ergänzt durch Gemeinschaftshilfe und durch Werkshilfe. Dieser Selbsthilfe durch ungelernte oder nur angeleitete Arbeitskräfte hat sich die Planung und Einzeldurchbildung anzupassen.
Reichsminister Speer braucht alle Werke und Arbeitskräfte für die Rüstung — nur einige wenige Baustoffwerke und einige Werke für Fertigbauteile, für Fenster und Türen können für den Sektor Behelfsheim freigestellt werden. Nur geringste Mengen Stahl, Holz, Zement und Kohle (zum Brennen der Ziegel) können der Rüstung entzogen werden. Wir müssen möglichst überhaupt ohne Stahl und Zement und Ziegel auskommen. *So und nicht anders sind leider die Voraussetzungen für die Werkstofflage zum Behelfsheimbau.* Jede freundlichere Darstellung ist, von einem gelegentlichen Sonderfall abgesehen, falsch und verdirbt die notwendige klare Einstellung zu einfachstem Planen, zu einfachsten Konstruktionen und zu allereinfachstem Bauen auf der Baustelle. Gern würden wir an Stelle der heute sich häufig anbietenden Nichtfachleute und Spekulanten den erfahrenen, gediegenen Architekten und Ingenieur mit ausgereiften, praktisch durchführbaren Vorschlägen für Behelfsheime aus örtlichen Werkstoffen oder für den Montagebau als Mitarbeiter begrüßen. Leider wird aber diese kriegswichtige Aufgabe in ihrer entscheidenden Bedeutung als Kriegsmaßnahme *und* als Vorbereitung für den Friedenswohnungsbau noch von zu wenigen erkannt.
Ich bin andererseits überzeugt, daß die Erfahrungen des Selbsthilfebaues und des Montagebaues der Behelfsheime sich entscheidend auf das *Planen und Gestalten des Friedenswohnungsbaues* wie auf die spätere Durchführung des Wohnungsbaues auf Großbaustellen und auf die Entwicklung des Montagehauses auswirken werden.

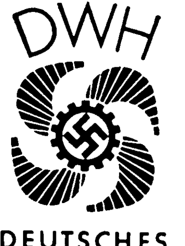
Der Reichseinheitstyp und der Sondertyp

Nach der Art der Bauherstellung ergeben sich zwei Arten von Behelfsheimen: *Behelfsheime aus allen und irgendwelchen örtlich vorhandenen Werkstoffen,* die *in Handarbeit* und einzeln oder in kleinen Gruppen erstellt werden, und *Behelfsheime aus serienmäßig in Werkstätten erstellten Bauteilen,* die auf der Baustelle montiert werden (Montagebau).
Es lag nahe, für die Bauteile der Behelfsbauten, zum wenigsten aber für die Bauteile der Montagebauten, Maße *eines bestimmten Maßsystems* vorzuschreiben; entweder die Maße des Ziegels (12 × 25 × 6,5 [14,2] cm), zuzüglich Fugendicke, oder die *auf dem Meter sich aufbauenden* Abmessungen der Bimsblocksteine (50 × 25 [20] × 22 cm) und der Bimsplatten (100 × 33$^1/_3$ × 5 [6] cm) oder der Gipsplatten (200 × 50 × 5 [6 usw.] cm) oder der Holzwolleplatten (200 × 50 × 2,5 [3,5 usw.] cm) oder das für die Industriebauten entwickelte Industriemaß von 250 cm (hälftig 125 cm).
Die Festlegung auf *eine* dieser drei Maßgruppen hätte dann notwendigerweise die zwei verbleibenden Maß- und Baustoffgruppen aus der Bauherstellung ausgeschaltet. Um aber alle irgendwie greifbaren Baustoffe und Bauteile in den Herstellungsgang einzuschalten, verfügte Reichsminister Speer als Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft, daß alle Baustoffe und Bauteile in *allen* vorhandenen Abmessungen verwendet werden können, daß aber bei Neuentwicklungen von Bauteilen das halbe Industriemaß (125 cm) zugrunde zu legen sei, sofern nicht aus den Eigenschaften der Werkstoffe, den Konstruktionsbedingtheiten der Bauteile und den vorhandenen Betriebseinrichtungen die wirtschaftliche Fertigung im einzelnen Fall andere Maße erfordert.
Ein Reichseinheitstyp mußte daher die Anwendung von Baustoffen im Ziegelmaß, von Baustoffen in den auf dem Meter sich aufbauenden Massen und auch von Baustoffen in den Abmessungen des Industriemaßes ermöglichen. Er mußte sich außerdem gleichermaßen für den mehr handwerklichen Bau aus örtlich vorhandenen Werkstoffen wie für den Montagebau eignen.
So entstand der *Reichseinheitstyp (Blatt 001, Bild 6)* mit den Rauminnenmaßen 5,10 × 4,10 m. Für den Sonderfall, daß nur 125 cm breite Bauteile vorhanden sind, mußte der Reichseinheitstyp eine Ergänzung erfahren durch den *Sondertyp 125* (Blatt 250, Bild 10) mit den Rauminnenmaßen 6,00 × 3,75 m, der jedoch die gleiche Grundrißeinteilung wie dieser besitzt. Der Reichseinheitstyp und der Sondertyp wurden im Oktober 1943 vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (Sachbearbeiter Professor Saeger) und vom Reichswohnungskommissar als reichsverbindlich für die Durchführung des Behelfsheimbaues festgelegt und zugelassen.
Beide Pläne sehen einheitlich ein Pultdach vor. An Stelle dieses Pultdaches kann ausnahmsweise ein Satteldach gewählt werden, wenn sich bei Montagebauweisen der Montagebau dadurch wesentlich vereinfacht oder wenn der Aufwand an kontingentierten Werkstoffen sich ermäßigt. Für Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen können ausnahmsweise Satteldächer für Eindeckung mit Dachziegeln, Zementfalzziegeln, Stroh oder Schilf in einzelnen Gauen zugelassen werden, wenn der Mehraufwand an Holz gegenüber dem Pultdach vom Gebietsbeauftragten des GB-Bau genehmigt, die Eindeckungswerkstoffe gesichert vorhanden sind und Fachkräfte für die Eindeckung der Rüstung nicht entzogen werden. Der Regelfall ist das Pultdach, das in einfacher Weise hergestellt werden kann und das, über den Eingang vorkragend, einen Sitz- und Arbeitsplatz schützend überdeckt.
Durch Umlegen des Fensters in der Kinderkammer, durch Umstellen der Betten oder durch die Wahl eines Klappbettes oder einer Liege oder einer ausziehbaren Liege im Wohnraum oder in der Kammer ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten einer wohnlichen Einrichtung (Bild 5). Zur besseren Raumausnützung in der Kinderkammer sind für Kinder auch Hängematten vorgeschlagen worden.
Durch die beiden Typen ist die Größe der Wohnung und die Grundrißgestaltung der Wohnung festgelegt. Nur geringfügige Grundrißänderungen, die das Konstruktionsgefüge des Baues nicht ändern, sind zugelassen.

Beschreibung der Typenpläne und einiger Ausführungspläne

a) Der Reichseinheitstyp

Die Herstellung des Behelfsheimes aus allen und irgendwelchen örtlich vorhandenen Baustoffen und die serienmäßige Herstellung der Behelfsheime aus montagefertig in Werkstätten hergestellten Bauteilen (Montagebau) erfolgt reichseinheitlich nach dem .... Reichseinheitstyp, Blatt 001.
Die Rauminnenmaße des Grundrisses (gemessen zwischen den fertigen Außenwänden) betragen 5,10 m in der Breite (bei 5 cm dicken Innenwänden) und 4,10 m in der Tiefe. Diese Maße können sich bei den einzelnen Bauweisen in Anpassung an Steingröße, Plattenbreite, Fugenzahl und Fugenausbildung



DEUTSCHES
WOHNUNGS
HILFSWERK

BEHELFSHEIM

BLATT-NUMMER

001

REICHSEINHEITSTYP

MASS-STAB 1:75 UND 1:150

DER REICHSWOHNUNGSKOMMISSAR

BERLIN, AM 5. 10. 43

I. A. (gez.) SPIEGEL

GRUNDRISS FORM 2

GRUNDRISS FORM 3

LICHTMASS 5.10

BETT ODER LIEGE

KINDERBETT

170

WOHN-SCHLAF-RAUM

KAMMER FÜR KINDER

TÜRBLATTMASS 0.76⁴ 1.98²

TÜRBLATTMASS 0.76⁴ 1.98²

BETT (AUCH 2 BETTEN ÜBEREINANDER)

ABSTELLBORDE

WINDFANG

BETT (AUCH BETTEN ÜBEREINANDER)

TÜRBLATTMASS 0.92 · 2.01

ENTLÜFTUNG

ENTLÜFTUNG

LICHTMASS 4.10

RUND 1.50

GRUNDRISS

EINGANGSEITE ZU FORM 2

8° = 1:7 = 14cm AUF HUNDERT

ENTLÜFTUNG

HÄNGEBODEN ABSTELLBORDE

2.09

1.90

1.20

± 0.0

− 0.30

FRISCHHALTEGRUBE

SCHNITT

SONNENSEITE ZU FORM 2

SONNENSEITE ZU FORM 1

WOHNUNGSFLÄCHE (BEI 5cm DICKEN INNENWÄNDEN) 4.10 · 5.10 = 20.9 m^2

DAS RAUMINNENMASS KANN IN ANPASSUNG AN DIE BAUSTOFFE DER WÄNDE IN GERINGEN GRENZEN ABGEWANDELT WERDEN.

RAUMLÄNGE: BETTNISCHE + WANDDICKE + WINDFANG + WANDDICKE + BETTNISCHE
: 2.05 − 2.10 + 0.05 − 0.25 + 0.90 − 0.95 + 0.05 − 0.25 + 2.05 − 2.10

JE NACH WANDDICKE U. STEINMASS + FUGENDICKE U. LAGE D. ACHSE I.D. AUSSENWAND

RAUMTIEFE: . . . . 4.10 − 4.25 m

JE NACH STEINMASS + FUGENDICKE U. LAGE DER ACHSE IN DER AUSSENWAND

Bild 6

Anmerkung: Von der Lieferung der Fensterläden und der inneren Windfangtür muß vorerst abgesehen werden, da dies aus Rohstoffersparnisgründen nicht angängig ist.

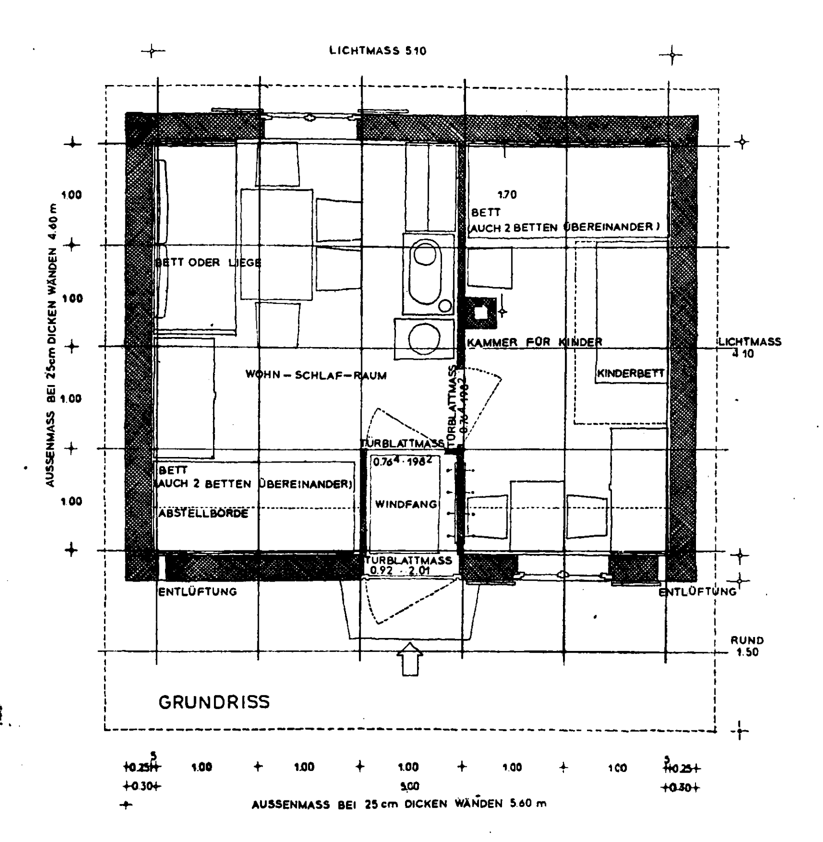


Bild 7. Ausführungsplan Nr. 100 für die serienmäßige Herstellung im Montagebau aus 50 cm oder 100 cm langen Bauteilen oder aus 50 cm oder 100 cm breiten Tafeln oder im Gerippebau, wenn Plattenlänge und Stützendicke zusammen 100 cm ergeben. Über den Grundriß läßt sich ein Netzwerk mit 100 cm Maschenweite (100 cm = Achsmaß) legen.

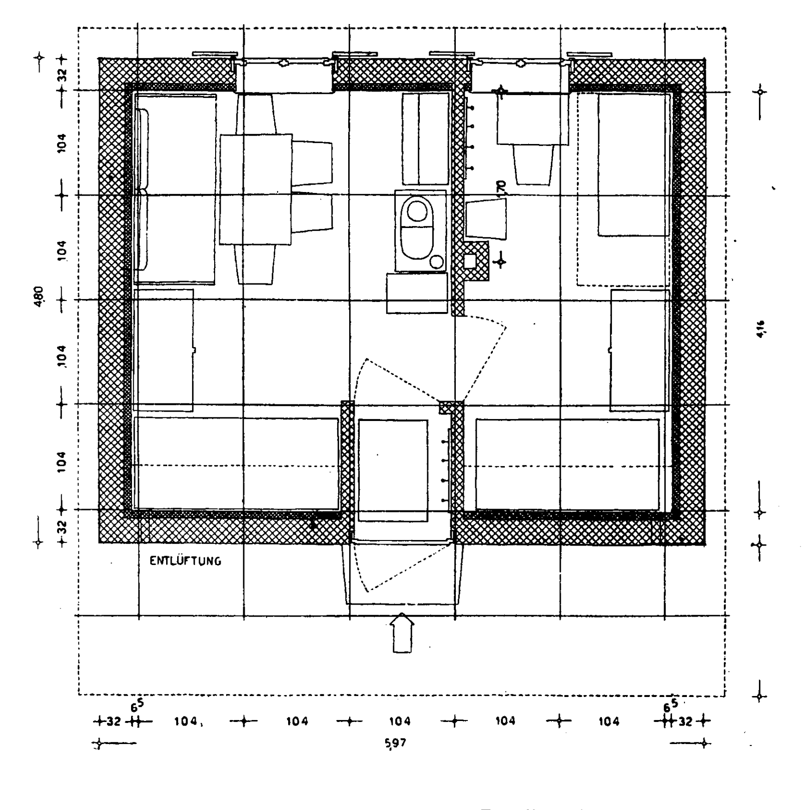


Bild 8. Ausführungsplan für das Behelfsheim in Ziegelbau. Die Ziegelmaße bedingen eine geringfügige Vergrößerung der Wohnraumfläche auf 4,16 × 5,33 m = 22,17 m². Solche Ausführungszeichnungen werden für alle Bauweisen vom Reichswohnungskommissar als „Werkblätter" der Deutschen Akademie für Wohnungswesen herausgegeben.

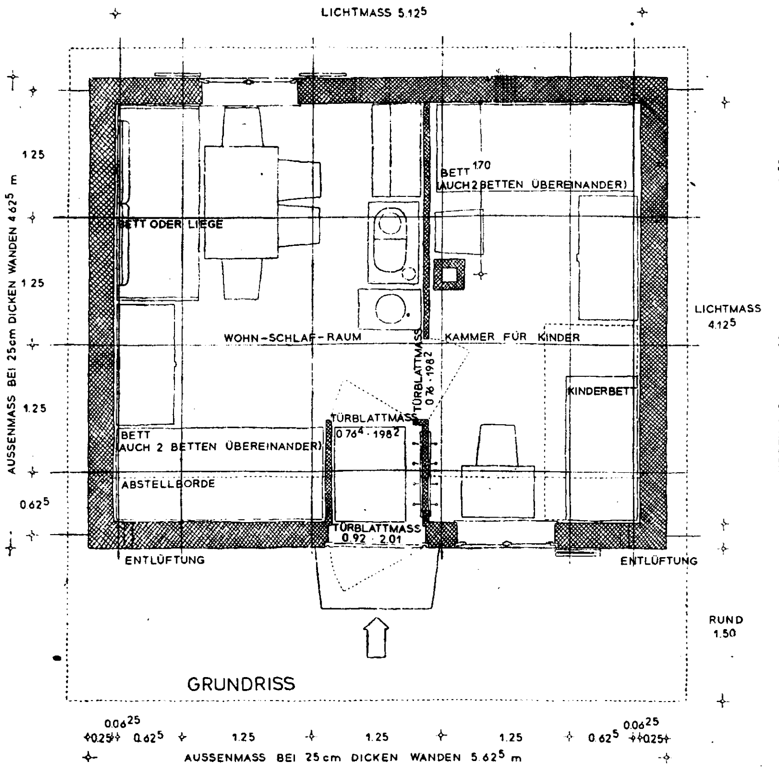


Bild 9. Ausführungsplan Nr. 125. Wohnungsfläche 4,125 m × 5,125 m = 21,3 m² für das Behelfsheim in serienmäßiger Anfertigung und Herstellung im Montagebau aus 125 cm und 62,5 cm breiten Bauteilen — oder 125 und 62,5 cm breiten Tafeln — oder im Gerippebau, wenn Plattenlänge und Stützenbreite zusammen 62,5 cm ergeben. Über den Grundriß läßt sich ein Netzwerk mit 62,5 cm Maschenweite (62,5 cm oder 125 cm = Achsmaß) legen. Der Grundplan 100 und der Grundplan 125 sind nach Einteilung und Größe die gleichen Pläne; sie unterscheiden sich nur durch die Ausrichtung auf ein 100-cm- oder auf 62,5-cm-Netzwerk.

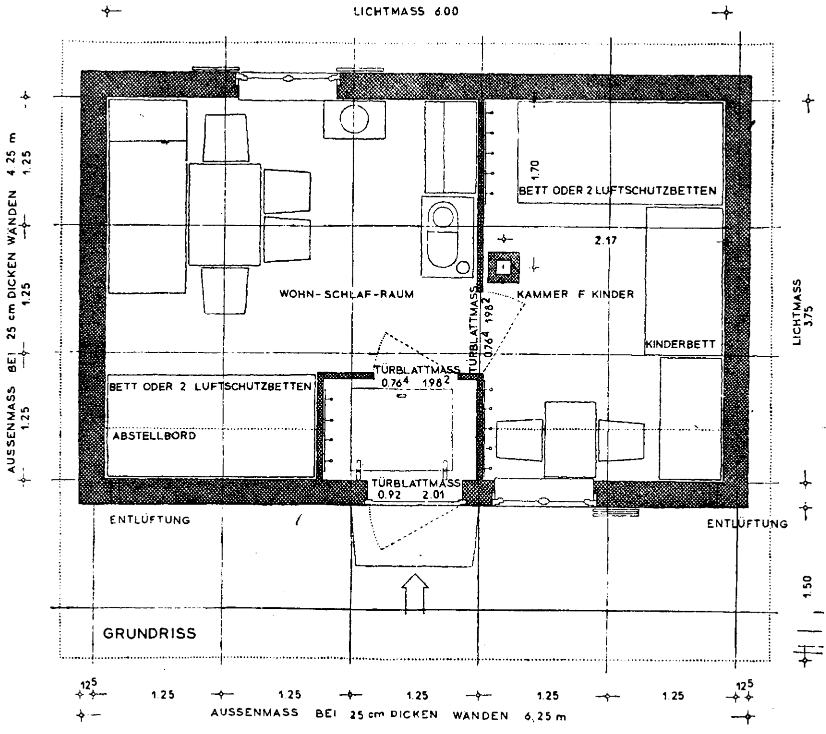
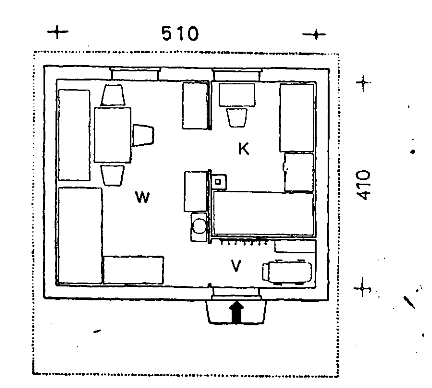
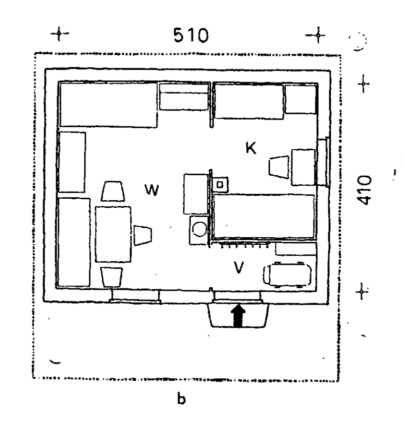


Bild 10. Sondertyp Nr. 250 für das Behelfsheim in serienmäßiger Anfertigung und Herstellung im Montagebau, wenn nur 125 cm breite Tafeln vorhanden sind oder im Gerippebau, wenn Wandbauteile von 100 cm und größerer Länge + Stützenbreite zusammen 125 cm ergeben. Über den Grundriß läßt sich ein Netzwerk mit 125 cm Maschenweite (125 cm = Achsmaß) legen. Wohnungsfläche 3,75 × 6,00 m = 22,50 m².

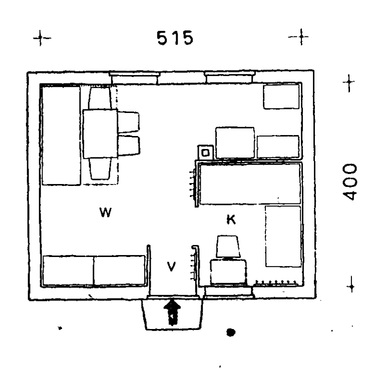
Bild 11. Einige Beispiele aus der Vielzahl von Grundrißentwicklungen, die bei einem die Wohnwerte und die konstruktiven Vorzüge auswertenden Vergleich trotz anerkannter Vorzüge gegenüber dem Einheitsgrundriß Mängel aufweisen und daher ausscheiden mußten:



a



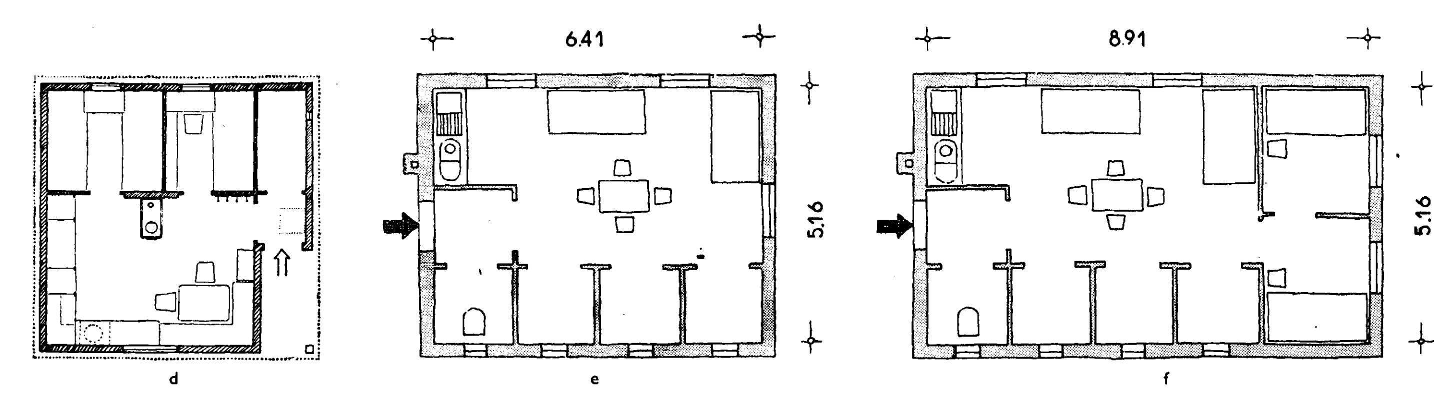
b



c

a) u. b) Vorzüge: geräumiger Windfang, Kinderbetten liegen an der Innenwand. Mängel: Trennung des Herdplatzes von Arbeitstisch und Küchenschrank, ungenügende Belichtung des Herdplatzes und des Arbeitsplatzes, Lage der Sitzecke in unmittelbarer Nähe des Einganges, keine Querlüftung, zu enge Kinderschlafkammer, in der Kinderschlafkammer kann kein Ofen aufgestellt werden.

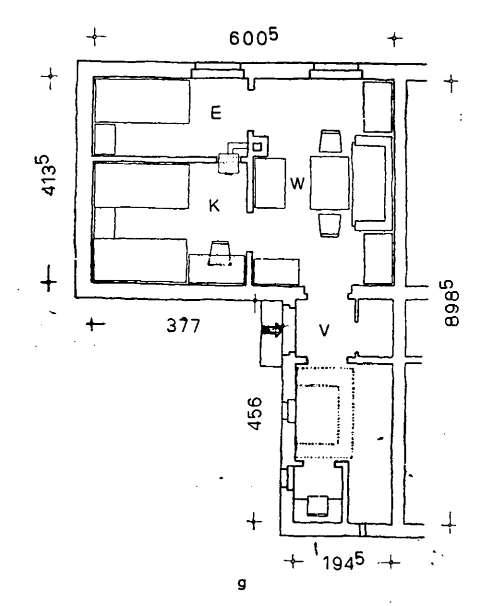
c) Vorzüge: Ausbildung einer Küchennische, Kinderbetten liegen an der Innenwand.
Mängel: der Herd in der Nische kann den Wohnraum nicht ausreichend erwärmen und noch weniger die Kinderkammer, ungünstige Belichtung des Herdplatzes, Mehraufwand von 1 Fenster, zu enge Kinderschlafkammer.



d e f

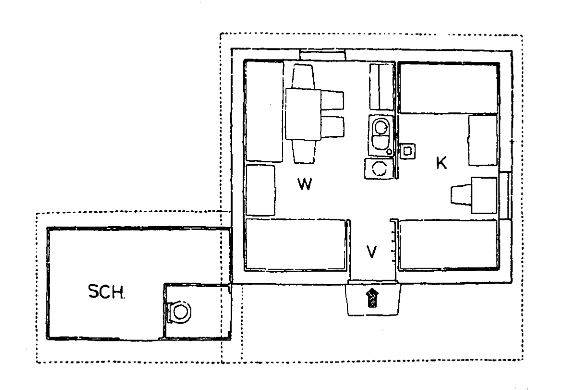
d) Vorzüge: abgetrennter Schlafplatz der Eltern, große Schrankflächen.
Mängel: Schlafkojen mit sehr kleinem Luftraum, das Kleinkindbett fehlt, der Herdplatz ist vom Küchenarbeitsplatz getrennt. Der Grundriß hat die heute nicht mögliche Lieferung von Einbauschränken und Einbaubetten zur Voraussetzung. Der überdachte Freiplatz kann nicht als Sitzplatz benutzt werden, da er im Durchgang liegt. Abort unmittelbar am Windfang.

e) u. f) Die dargestellte Grundrißentwicklung erfolgte vor der Bekanntgabe des Behelfsheim-Erlasses. Sie weicht in der Grundrißgröße, in der Anordnung des Abortes, des Abstellraumes und der Speisekammer vom Reichseinheitstyp wesentlich ab. Diese Grundrisse werden nicht mehr gebaut.

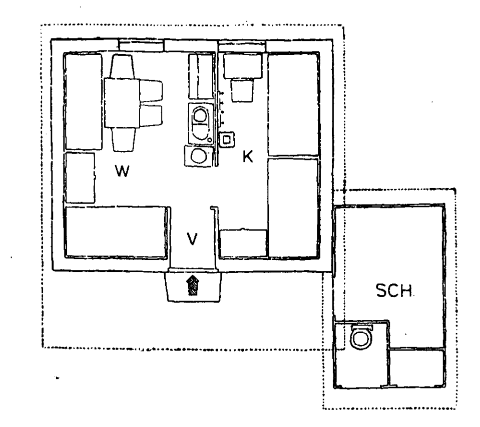


g

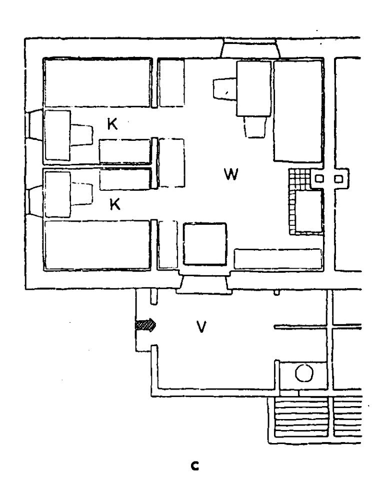
g) Die Vergrößerung des Grundrisses muß abgelehnt werden. Der Entwurf weist mehrere Mängel auf und setzt an Stelle eines Behelfsheimes eine schlechte, weil unzureichende Siedlerstelle.



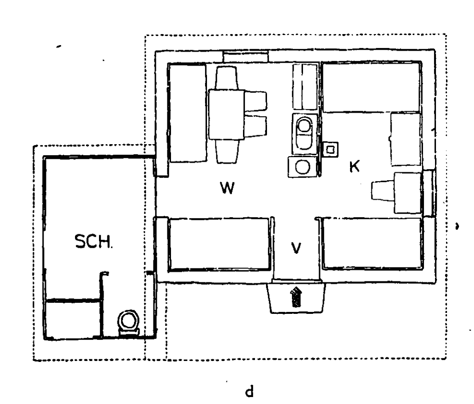
a



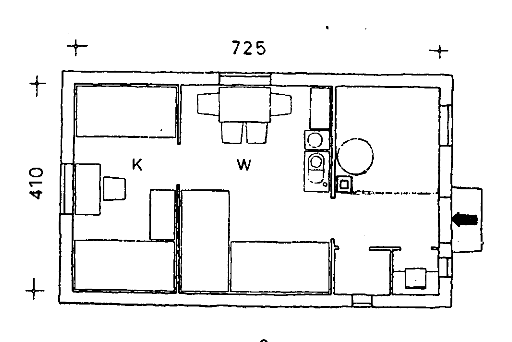
b



c



d



e

Bild 12. Das Anbauen des Schuppens an das Behelfsheim bietet gewisse Vorteile. Geringfügige Nachteile müssen im Interesse der erzielten Vorteile in Kauf genommen werden.
Zu e) Vorzüge: angebauter Schuppen erhöht den Wärmeschutz des Hauses. Mängel: Im Wohnraum fehlt Raum für den Schrank, die Herdstelle liegt zu weit von der schlecht zu erwärmenden Kinderkammer ab, zu große Erhöhung des Werkstoffaufwandes durch den Anbau. Zu befürchten ist, daß nach der Abnahme des Behelfsheimes der Abstellraum sich zum 3. Raum entwickelt, und aus dem Behelfsheim ein unzulängliches Einfamilienhaus „wächst".

in geringen Grenzen erhöhen. Gefordert werden muß stets das Rauminnenmaß in der Tiefe = 4,10 m,
mindestens aber = 2 × Bettlänge und
mindestens auch = Anzahl der Mauersteine vervielfacht mit Steinlänge zuzüglich Fugendicke.

Das Rauminnenmaß in der Breite = 5,10 m,
mindestens aber = Bettnische + Innenwanddicke + Windfang (90 cm) + Innenwanddicke + Bettnische,
und mindestens auch = Anzahl der Mauersteine, vervielfacht mit Steinlänge zuzüglich Fugendicke.

Ergibt sich aus der Berücksichtigung der Baustoffabmessungen eine Vergrößerung der Bettnischenmaße von 2,05 m auf 2,10 m, so ist dies zur Unterbringung auch längerer Betten zu begrüßen. Die Wohnungsfläche beträgt entsprechend 20,0 bis 22,5 m².

Auf der Basis des Reichseinheitstyps (Blatt 001) sind Ausführungstypenpläne und Werkblätter für die verschiedenen Werkstoffe und Bauweisen entwickelt worden. Verschiedene Beispiele:

Die serienmäßige Anfertigung von Behelfsheimen aus montagefertig in Werkstätten hergestellten 200, 100 oder 50 cm langen Bauteilen, wie Hohlblocksteinen, Bimsplatten, Schlackenbetonplatten, Holzwolleplatten usw. — oder aus 50 oder 100 cm breiten Tafeln — oder im Gerippebau, wenn Plattenlänge + Stützendicke zusammen etwa 100 cm ergeben, erfolgt
nach dem .... Ausführungsplan Blatt 100 (Bild 7).
Der Plan 100 entspricht genau dem Reichseinheitstyp.
Ein Netzwerk mit 100 cm Maschenweite (100 cm = Achsmaß) läßt sich über den Grundrißplan legen.

Die Herstellung der Behelfsheime in Ziegelbau mit 25 cm dicken Außenmauern, 12 cm dicken Innenmauern, mit oder ohne eine innere Bekleidung der Außenmauern mit Bauplatten oder hochkant gestellten Langlochziegeln oder dergleichen erfolgt
nach dem .... Ausführungsplan für Ziegelbau Blatt 050 (Bild 8) und nach den .... DAW-Werkblättern Blatt 101, 102 und 103.
Bei 7 cm dicker Dämmschicht (5 cm Dämmplatte, 1 cm Mörtelschicht und 1 cm Innenputz) und 12 cm dicken Innenwänden beträgt in Anpassung an das Ziegelmaß das Raumtiefenmaß = 4,16 m, das Raumbreitenmaß = 5,33 m, die Wohnungsfläche 4,16 × 5,33 m = 22,17 m².
In der Grundfibel für das Behelfsheim ist diese Ausführung in Ziegelbau ausführlich beschrieben.

Die serienmäßige Anfertigung und die Herstellung der Behelfsheime aus montagefertig in Werkstätten hergestellten 62,5 cm und 125 cm langen Bausteinen — oder 62,5 cm und 125 cm breiten Tafeln — oder im Gerippebau, wenn Plattenlänge + Stützenbreite zusammen 62,5 cm ergeben, erfolgt
nach dem .... Ausführungsplan Blatt 125 (Bild 9).
Der Plan 125 entspricht genau dem Reichseinheitstyp, paßt sich lediglich dem 62,5 cm (125 cm) = Netzwerk an. Ein Netzwerk mit 62,5 cm Maschenweite (125 cm bzw. 62,5 cm = Achsmaß) läßt sich über den Grundriß legen.

Für weitere Bauweisen sind Ausführungspläne, Werkblätter und Baufibeln ausgearbeitet, z. B. für die Ausführung der Behelfsheime in Fachwerkbau, Blockbau, Stangenbau, Lehmständerbau, Lehmbau, Hohlblockmauerwerk. Die einzelnen Bauweisen werden in Baufibeln beschrieben, von denen die Behelfsheimfibel für den Ziegelbau und die Fibel für den Block- und Stangenbau erschienen sind. Die Fibeln für den Fachwerkbau, für den Bimshohlblockbau und für den Lehmbau sind in Vorbereitung.

b) Der Sondertyp 125

Die serienmäßige Anfertigung der Behelfsheime aus montagefertig in Werkstätten hergestellten Bauteilen, wenn nur 125 cm breite Tafeln vorhanden sind, oder im Gerippebau, wenn Wandbauteile von 100 cm und größerer Länge + Stützenbreite zusammen 125 cm ergeben, erfolgt
nach dem .... Plan für den Sondertyp Blatt 250.
Die Rauminnenmaße betragen 6,00 m in der Breite und 3,75 m in der Tiefe. Die Wohnungsfläche beträgt 6,00 × 3,75 m = 22,50 m². Die bei den einzelnen Bauweisen oft unterschiedliche Dicke der Innenwände bleibt hier unberücksichtigt, da das Raumbreitenmaß verhältnismäßig reichlich ist. Ein Netzwerk mit 125 cm = Maschenweite (125 cm = Achsmaß) läßt sich über den Grundriß legen.
Der Sondertyp 125 soll nur dort angewendet werden, wo konstruktive oder fabrikationstechnische Bedingtheiten die Anfertigung von *nur* 125 cm breiten Bauteilen verlangen.

Durch den Reichseinheitstyp und den Sondertyp ist für die Ausführung der Behelfsheime verbindlich festgelegt:

Der Grundriß des Behelfsheimes und eine Wohnungsfläche von 20,00 bis 22,5 m² einschließlich Windfang,
die lichte Höhe an der Fensterseite mit 2,20 m, an der Eingangsseite mit 2,80 m,
die Lage und Ausbildung des Schornsteins,
die Lage des Fußbodens 30 cm über Gelände,
die Lage der Frischhaltegrube.
Die Ausführung der genormten Bauteile ist reichseinheitlich für den Behelfsheimbau in folgenden Werkblättern festgelegt:
Blatt 1 und 2 des Sonderbeauftragten für das DWH über die reichseinheitlich auszuführenden Fenster und Türen,
die *Beschläge* für das Fenster (DAW-Werkblatt 231—235),
die *Beschläge* für die Türen (DAW-Werkblatt 220—230),
die *Elteinrichtung* (DAW-Werkblatt 164 und 205),
die *Gaseinrichtung* (DAW-Werkblatt 203 und 212),
der *Abort* aus Kübel, Sitz und Deckel (DAW-Werkblatt 90).

Weitere Ausführungsunterlagen nicht unbedingt verbindlicher Art:

Gründung mit Vollziegeln und Auerlochziegeln (DAW-Werkblatt 162),
Frischhaltegrube aus Ziegeln (DAW-Werkblatt 126),
Der Hängeboden und Wandborde (DAW-Werkblatt 114).
Die Behelfsmöbel für das Behelfsheim (DAW-Werkblatt 301—315).



Bild 13 Behelfsheime in Ausführung

Der Abort liegt außerhalb des Hauses für sich oder zusammengebaut mit einem Schuppen, der im Selbsthilfebau aus nichtkontingentierten Werkstoffen errichtet werden kann. Er ist dem Wohnungsmaß daher nicht zuzurechnen. Der Schuppen soll in der Lage zum Haus bei Baubeginn festgelegt werden und erweiterungsfähig sein. Die Herstellung wird unter Zugrundelegung von DAW-Werkblatt 156 und 410 oder im Stangenbau (DAW-Werkblatt Nr. 407 und 408) empfohlen.
Die Lage des Behelfsheimes im Grundstück wird von zwei Voraussetzungen bestimmt: ob das Grundstück an einer O-W-Straße oder an einer N-S-Straße liegt und ob das Grundstück teilweise oder ganz für den Gemüsebau ausgenützt werden soll. Beispiel für die Lage des Hauses und für die gärtnerische Ausnützung geben die *DAW-Werkblätter 153, 170 bis 180 und 190.*

Für das Bewohnen und die Pflege des Behelfsheimes ist die *Behelfsheim-Wohnfibel,* für die Anlage des Gartens die *Behelfsheim-Gartenfibel* in Vorbereitung.

Zusammenfassung

Die Entwicklung eines Typenplanes für ein kleines Haus ist schwieriger und — ernster als der Entwurf irgendeines großen Wohnhauses. Es mußten viele Möglichkeiten und viele Wege untersucht und manche Anregung geprüft werden, umfangreiche Erhebungen über Baustoffaufwand, Wirtschaftlichkeit und Wohnlichkeit angestellt werden, bis die einfachste und endgültige Form des Behelfsheimes gefunden wurde. Manchem Mitarbeiter ist zu danken.

Aus der übergeordneten Schau, die eine solche Entwicklung vermittelt, kann dann auch zu abgelehnten Gedankengängen eigener Vorentwürfe oder von Einsendungen kurz in Bild 11 Stellung genommen werden. Denn Gegenbeispiele erläutern und tragen wesentlich zur Klärung und zu der notwendigen einheitlichen Ausrichtung bei.

Man muß sich darüber klar sein: für jedes Bauprogramm gibt es eine Vielzahl von Lösungen. Jede Lösung wird einen Teil der Forderungen besonders gut erfüllen, aber auch stets einen anderen Teil vernachlässigen. Im Typenplan aber muß in Zusammenschau aller Forderungen fast wissenschaftlich und mit kritischer Erfahrung der Plan gefunden werden, der bei klarem Abwägen der Vorzüge und Nachteile alle politischen Forderungen restlos und die wesentlichen technischen Forderungen eindeutig erfüllt. Selbst unterschiedliche künstlerische Einstellung oder süddeutsches oder norddeutsches Temperament können für den Typenplan kaum wesentlich verschiedene Lösungen ergeben. Ein anderer Plan mag *eine* der technischen oder gestalterischen Forderungen besser herausstellen — vernachlässigt er aber eine andere der wesentlichen Forderungen, so muß er gleichwohl ausscheiden.

Die Auswertung der Erfahrungen aus den laufenden Bauausführungen und während der Bewohnung werden zweifellos eine Weiterentwicklung der Typen- und der Normenunterlagen bringen. Ich hoffe nicht, daß die Notwendigkeiten des Baustoffmarktes und des Arbeitseinsatzes eine noch weitergehende Vereinfachung der kleinen Bauaufgabe erzwingen werden. Auf jeden Fall aber sind Vorschläge zu einer weiteren Einsparung kontingentierter Baustoffe, Vorschläge zur Entwicklung neuer Baustoffe und neuer Bauteile aus nichtkontingentierten Rohstoffen, zur Produktionssteigerung in Baustoffwerken und in der Fertigungswerkstatt und Vorschläge zur Beschleunigung der Bauerrichtung auf der Baustelle nicht nur erwünscht, sondern notwendig. Notwendig auch ist der Austausch der Erfahrungen von Gau zu Gau und der Fabrikationsbetriebe und Baustellen untereinander.

DIE NEUREGELUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG VON EISENWAREN UND IHRE AUSWIRKUNG FÜR DEN WOHNUNGSBAU DES ALLGEMEINEN BEDARFS

(DAS RTE-VERFAHREN)

Von Dr. Dietrich Kemsies, Referent beim Reichswohnungskommissar

Nachdem die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse im ersten Halbjahr 1943 für die von ihr bewirtschafteten Eisen- und Metallwaren Bezugsberechtigungen eingeführt hatte, erwies es sich als notwendig, die verschiedenen Bezugssysteme zwecks Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung zu vereinheitlichen. Dies hat die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse mit Anordnung XV/43 vom 10. September 1943 und der 1. Durchführungsanordnung vom gleichen Tage mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 ab vorgenommen (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 212 vom 11. September 1943). Die Neuregelung der Bewirtschaftung von Eisen- und Metallwaren umfaßt neben Haushaltwaren die besonders den Wohnungsbau interessierenden Öfen, Herde, Kocher sowie Ofenrohre und Kniee und wird als RTE-Verfahren bezeichnet.

Nach diesem neuen Verfahren können die genannten Gegenstände, die in einem Warenverzeichnis mit einer Warennummer sowie der Ausführung und Größe nach genau festgelegt sind, nur noch auf RTE-Schecks oder RTE-Marken bezogen werden. Das Warenverzeichnis über die bewirtschafteten Eisenwaren kann von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse jederzeit erweitert werden.

Die Produktion dieser Waren für den zivilen Bedarf ist durch die Rüstungsproduktion begrenzt. Der Bedarf muß daher mengenmäßig auf die verfügbare Produktion abgestimmt und diese auf sämtliche zivilen Verbraucher nach Abwägung der Dringlichkeit ihres Bedarfs verteilt werden. Diese Abstimmung des Bedarfs mit der Produktion nimmt die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse vor, bei der sämtliche Bedarfsträger ihren Bedarf anzumelden haben. Bedarfsträger sind die Landeswirtschaftsämter für den zivilen Bedarf ohne eigenes Eisenkontingent, für die die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse die Eisenmengen anfordert, und die Kontingentsträger, die auf Grund eines eigenen Eisenkontingents die Eisenwaren für ihren Bereich selbst beschaffen müssen. Dezentral beschaffende Kontingentsträger für den gewerblichen Bedarf, z. B. Industriefirmen und Handwerksinstitutionen, müssen sich wegen der Beschaffung ihrer Eisenwaren an die Landeswirtschaftsämter oder die von diesen beauftragten Gauwirtschaftskammern wenden. Die Kontingentsträger müssen für die ihnen zugeteilten Waren Eisenbezugsrechte bzw. Blechbestellrechte hergeben.

Nach erfolgter Abstimmung des Bedarfs mit der Produktion teilt die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse den Bedarfsträgern ihren Warenanteil durch einen RTE-Scheck zu. In der Regel erhalten die Bedarfsträger ihren Warenanteil für ein Kalendervierteljahr im voraus. Die Kontingentsträger können nach Begleichung der Rohstoffrechnung über die zugeteilten Waren entweder durch RTE-Schecks weiterverfügen oder für die einzelnenWaren von hierfür bestimmten Verlagsfirmen RTE-Marken beziehen. Der RTE-Scheck dient zum Einkauf im Großen, die RTE-Marke ist das anonyme Kleingeld für den Einzelverbraucher. Da die zugeteilten Warenmengen genau der Produktion entsprechen, muß auch für jeden Scheck oder jede Marke die Ware erhältlich sein. Neben dem RTE-Scheck oder der RTE-Marke darf weder vom Händler noch vom Hersteller ein Eisenbezugsrecht oder Blechbestellrecht gefordert werden.

Wer von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse die Scheckberechtigung erhält, kann

- RTE-Schecks stückeln durch die Ausschreibung neuer Schecks,
- eingenommene RTE-Schecks oder -Marken für dieselbe Ware in einem Scheck zusammenfassen,
- den RTE-Scheck in Marken umwandeln.

Der Scheck darf frühestens in dem Quartal beliefert werden, auf das er ausgestellt ist. Die Marke ist an kein Lieferquartal gebunden, also stets sofort für den Einkauf verwendbar. Schecks und Marken sind zeitlich unbegrenzt gültig, können also nicht verfallen. Alte Bezugsrechte aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1943 für die im Warenverzeichnis aufgeführten bewirtschafteten Waren behalten ihre Gültigkeit und können von den Scheckberechtigten in RTE-Schecks oder RTE-Marken umgewandelt werden.

Die RTE-Marke besteht aus einem Stammabschnitt und einem Verbraucherabschnitt. Falls der Einzelhändler die Ware nicht vorrätig hat und erst bestellen muß, behält er den Stammabschnitt ein und gibt den Verbraucherabschnitt, mit dem Stempel seiner Firma versehen, an den Käufer zurück. Gegen diesen Abschnitt kann die Ware nach Eingang vom Hersteller oder Großhändler bei dem Einzelhändler bezogen werden.

Sämtliche Scheckberechtigten unterliegen einer von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse vorgeschriebenen Buchführungspflicht für RTE-Schecks und RTE-Marken.

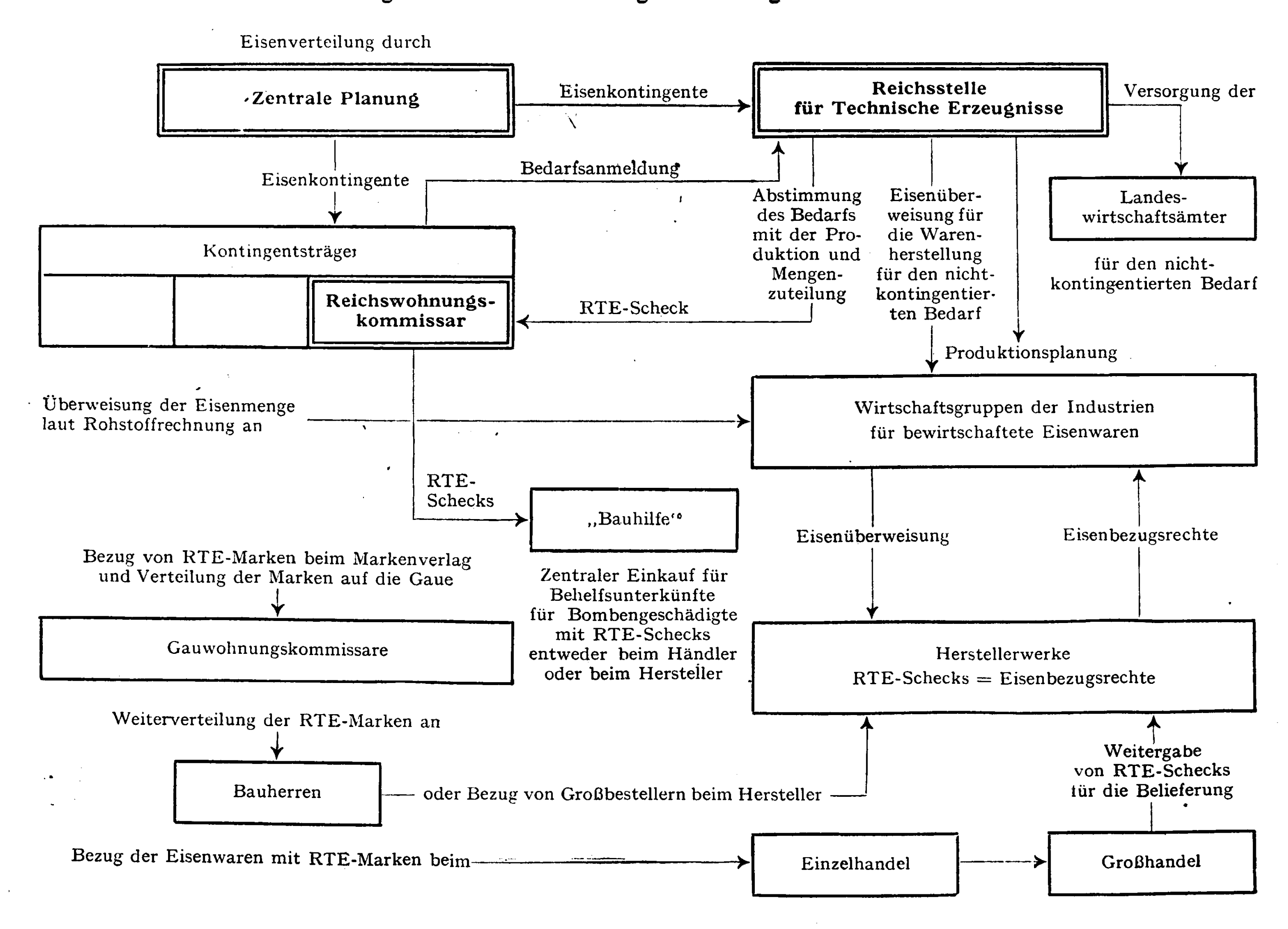
Über die Einzelheiten des gesamten Verfahrens unterrichtet ein im Auftrage des Reichsbeauftragten für Technische Erzeugnisse herausgegebener „Leitfaden zur Bewirtschaftung der Eisenwaren nach dem RTE-Verfahren" (Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde).

Für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs, ausschließlich des Reparaturbedarfs und des Bedarfs für die Winterfestmachung von Sommerquartieren, wurden bis zum 31. Dezember 1943 die der Bewirtschaftung nach dem RTE-Verfahren unterliegenden Eisenwaren dem Reichswohnungskommissar als Kontingentsträger und Scheckberechtigten zugeteilt. Es handelte sich hierbei um Öfen, Herde, Kocher, Ofenrohre und Knie sowie bei den Behelfsheimen des Deutschen Wohnungshilfswerks auch noch um Wassereimer und demnächst wahrscheinlich auch um Petroleumlampen. Der Reichswohnungskommissar bezog auf den ihm von der Reichsstelle übergebenen Scheck RTE-Marken und verteilte diese nach den Bedarfsanforderungen der Gauwohnungskommissare auf die einzelnen Gaue. Die Gauwohnungskommissare gaben die Marken an die einzelnen Bauherren weiter. Die Marke lief dann im normalen Falle über den Einzelhändler zum Großhändler, der die eingenommenenRTE-Marken in RTE-Schecks zusammenfaßte und an die Herstellerwerke weitergab. Großbesteller unter den Bauherren konnten auch direkt beim Herstellerwerk einkaufen. Das Herstellerwerk ist berechtigt, die Annahme von Marken abzulehnen. In diesem Fall mußte der Großbesteller für seine Marken, wenn er nicht selbst Scheckberechtigter war, einen RTE-Scheck bei seinem Landeswirtschaftsamt ausstellen lassen. Der Wirtschaftsablauf für den Bezug der Eisenwaren für den Wohnungsbau des allgemeinen Be-

Stand im IV. Kalendervierteljahr 1943

BEWIRTSCHAFTUNG DER EISENWAREN NACH DEM RTE-VERFAHREN

dargestellt für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs



darfs nach dieser Regelung ist in vorstehender Skizze veranschaulicht.

Zur Sicherstellung der Belieferung in besonderen Fällen läßt auch das RTE-Verfahren Möglichkeiten zu. So ist die vordringliche Belieferung der Fliegergeschädigten durch die Ausgabe von Schecks mit dem Aufdruck „Fliegerschaden“ sichergestellt. Auf diese Schecks können von den Landeswirtschaftsämtern Fl.-Marken ausgegeben werden, die unter Zurückstellung anderen Bedarfs bevorzugt zu beliefern sind (Ergänzungsanordnung vom 10. September 1943 zur Anordnung XIV/43 vom 6. August 1943 der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse).

In gleicher Weise wird auch die Belieferung der Behelfsheime des Deutschen Wohnungshilfswerks mit bewirtschafteten Eisenwaren durch einen Aufdruck „Deutsches Wohnungshilfswerk“ auf den Marken gesichert. Hier tritt jedoch an die Stelle der vordringlichen Belieferung eine gesonderte Lagerhaltung der Ware beim Handel und zum Teil die Bestellung der für die Behelfsheime besonders hergestellten Waren über die Auftragslenkungsstellen der Wirtschaftsgruppen. Die aus dieser Produktion stammenden und beim Handel besonders zu lagernden Waren dürfen nur gegen die mit dem Aufdruck „Deutsches Wohnungshilfswerk“ versehenen Marken geliefert werden.

Für die Errichtung von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte, deren Durchführung als Sondermaßnahme der „Bauhilfe“ der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau gem. GmbH. übertragen worden ist, gestaltet sich das Bezugsverfahren für die bewirtschafteten Eisenwaren noch einfacher. Die „Bauhilfe“ beschafft nämlich die Ausstattungsgegenstände für sämtliche Behelfsunterkünfte dieser Sonderaktion zentral, sie kann daher fortan vom Reichswohnungskommissar für ihren Bedarf RTE-Schecks erhalten und diese auf Grund einer Scheckermächtigung seitens des Reichswohnungskommissars entweder selbst stückeln oder als Scheck bzw. in Marken beim Einkauf der bewirtschafteten Gegenstände weitergeben.

Das RTE-Verfahren hat schon in dieser Anwendung für die Versorgung des Wohnungsbaues mit den bewirtschafteten Eisenwaren eine erhebliche Arbeitseinsparung gebracht, da mit der Einführung der RTE-Marken die Ausschreibung unzähliger Bezugscheine fortgefallen ist. Die über die RTE-Scheck- und RTE-Markeneinnahme und -ausgabe zu führende Buchhaltung, die für die Verwaltungsstellen neu hinzukam, stellte keine irgendwie nennenswerte Belastung dar. Das RTE-Verfahren zeigt vielmehr, wie es durch einfache Mittel wie Schecks und Marken möglich ist, eine bestimmte, nur beschränkt verfügbare Ware in einer straff gelenkten Wirtschaft ohne Schwierigkeiten und gewissermaßen ohne Schutzpolizisten bis an den letzten Verbraucher heranzubringen.

Seit dem 1. Januar 1944 wird das erforderliche Eisen bzw. Blech für die Herstellung von Öfen, Herden, Kochern sowie

Ofenrohren und Knien für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs nicht mehr wie bisher dem Reichswohnungskommissar von der zentralen Planung zugeteilt, sondern der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse. Dies hat zur Folge, daß der Reichswohnungskommissar für diese Beschaffungen nicht mehr Kontingentsträger ist und die Deckung des Bedarfs an den genannten Geräten durch die Landeswirtschaftsämter als nichtkontingentierter Bedarf vorgenommen werden muß. Diese grundsätzliche Änderung des Verfahrens trifft mit einer weiternen Notwendigkeit der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse zur Vermeidung von Doppelzuteilungen von RTE-Marken zusammen, die sich nach dem bisherigen Verfahren daraus ergeben hat, daß sowohl Bauherren wie Bombengeschädigte oder Umquartierte Öfen, Herde und Kocher für dieselben Räume anforderten.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse ist das Verteilungsverfahren für die in Rede stehenden Gegenstände für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs mit Wirkung vom 1. Januar 1944 ab derart geregelt worden, daß die Gauwohnungskommissare den Bedarf für den vom Reichswohnungskommissar zu kontingentierenden Wohnungsneubau einen Monat vor Beginn jedes Vierteljahres für das folgende Vierteljahr auf Grund der vom Reichswohnungskommissar festgelegten Bedarfsregelung (Erlaß vom 12. 8. 1943 — VI 1/3 Nr. 8402/2/43 —) bei den Landeswirtschaftsämtern anmelden und die Wirtschaftsämter die RTE-Marken für diesen Bedarf nur noch auf Antrag der Wohnungsinhaber an diese ohne Abforderung von Eisenmarken oder Blech-Bestellrechten ausgeben. Durch diese Regelung fällt die in der vorstehenden Skizze dargelegte gesamte Verteilung der Marken über den Reichswohnungskommissar und die Gauwohnungskommissare sowie durch die Baupolizeibehörden an die Bauherren fort. Dafür treten die zukünftigen Wohnungsinhaber als Antragsteller bei den Wirtschaftsämtern erstmalig für den gesamten Sektor des Wohnungsbaues des allgemeinen Bedarfs neu auf. Ihre Antragstellung ermöglicht es den Wirtschaftsämtern, an Hand einer Kartei, eine lückenlose Kontrolle über die Ausgabe von RTE-Marken zu führen und eine Doppelzuteilung für dieselben Wohnungen oder Wohnräume zu vermeiden. Diese Bedarfskontrolle wird von den Landeswirtschaftsämtern mit Wirkung vom 1. April 1944 auch noch auf die Versorgung der vorsorglich Umquartierten ausgedehnt, für die bis zu diesem Zeitpunkt die NSV. als Bedarfsträger zur Beschaffung von Öfen, Herden und Kochern für die Winterfestmachung von Sommerquartieren eingeschaltet ist. Die Dezentralisierung der Verteilung der Öfen, Herde und Kocher für den Wohnungsbau und die Einsetzung der Landeswirtschaftsämter für diese Verteilungsaufgabe bringt mit der Verkürzung des Verteilungsweges eine wesentliche Arbeitsentlastung für die mit dem Wohnungsbau befaßten Dienststellen mit sich. Die bisherigen Bedarfsmeldungen der Gauwohnungskommissare an den Reichswohnungskommissar wie auch die Verbrauchsnachweisungen sind nicht mehr erforderlich, die Verwaltung und Ausgabe der RTE-Marken fällt fort. Außerdem wird durch die direkte regionale Versorgung mit Bezugsrechten auch ein Zeitgewinn in der Versorgung der Bauvorhaben erzielt.

Unter die Neuregelung des Verteilungsverfahrens fällt nicht die Versorgung der Behelfsheime des „Deutschen Wohnungshilfswerkes“. Für diese Aktion bleibt die Verteilung über den Reichswohnungskommissar als Kontingentsträger weiter bestehen.

Das neue Verteilungsverfahren für den allgemeinen Wohnungsbau ist durch Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 21. Februar 1944 — VI 1/3 Nr. 8402/27/44 — festgelegt worden.

WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Die Wohnraumblockade

Die Tagespresse beschäftigt sich in letzter Zeit erfreulicherweise wesentlich mehr mit der Wohnungsfrage, als dies früher der Fall war. Es ist zwar schon vor diesem Kriege und vor allem zu Beginn dieses Krieges aus den Fachkreisen der Wohnungswirtschaft immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Wohnungswirtschaft und die Sicherstellung ihres glatten Funktionierens in der Versorgung der deutschen Menschen mit Wohnraum ebenso zu den kriegswichtigen Aufgaben gehört wie die Ernährungswirtschaft oder die Versorgung mit anderen Konsumgütern. Man hat aber außerhalb der Wohnungswirtschaft nicht überall erkannt, welche ungeheuren materiellen und seelischen Ströme und Kraftquellen von einer Wohnungswirtschaft ausgehen, die glatt und reibungslos die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Wohnraum sicherstellt. Erst jetzt, wo die Wohnungsmangellage schärfer in Erscheinung tritt, wo neben den fehlenden Wohnungen zu Beginn des Krieges — an Stelle einer notwendigen Wohnungsreserve — durch die Terrorangriffe unserer Gegner weitere Wohnungen ausfallen und der laufende Wohnungszuwachsbedarf nicht gedeckt werden kann, wird die Kriegswichtigkeit der Wohnungswirtschaft auch über die Fachkreise hinaus immer mehr erkannt und anerkannt. Dazu haben die verschiedenen Maßnahmen des Reichswohnungskommissars in den drei Gruppen: Neuschaffung von Wohnungen, zweckmäßige Verteilung des vorhandenen Wohnraums, Schaffung von Behelfsheimen, maßgeblich beigetragen. Man erkennt aus diesen in sich geschlossenen und zusammenhängenden Regelungen des Reichswohnungskommissars, daß man nicht einfach einer sozialpolitischen Aufgabe mit irgendwelchen Teilfunktionen gegenübersteht, sondern einem geschlossenen Ganzen, das bewußt darauf ausgerichtet ist, die Wohnraumversorgung mit den vorhandenen Beständen und den gegebenen Möglichkeiten unter den kriegsbedingten Umständen so gut wie möglich sicherzustellen. In diesem Zusammenhange ist besonders ein Artikel beachtlich, der schon vor einigen Wochen in der Wiener Ausgabe des VB unter der Überschrift: „Die Wohnraumblockade“ erschienen ist. In diesem Artikel wird ganz eindeutig und konsequent versucht, die verschiedenen Maßnahmen des Reichswohnungskommissars auf wohnwirtschaftlichem Gebiete in eine Parallele und Beziehung zu setzen zu den Maßnahmen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft. Ganz mit Recht werden auch die Maßnahmen unserer Gegner im Luftkrieg danach beurteilt, daß nach dem Versagen der „Hungerblockade“, die die Ernährungswirtschaft betrifft, versucht wird, eine „Blockade des Wohnraums“ über uns zu verhängen — also durch Eingriffe auf die Wohnungswirtschaft gegen uns vorzugehen. Beiden Versuchen, der „Hungerblockade“ und der „Wohnraumblockade“, wird begegnet, wobei nach den Darlegungen des Artikels der Weg der Staatsführung zur Bekämpfung der „Hungerblockade“ durchaus klar war. In gleicher Weise, so argumentiert der Artikel, wird jetzt die „Wohnraumblockade“ bekämpft. Es wird jedoch betont, daß die Bekämpfung der „Wohnraumblockade“ auf unvergleichlich größere Schwierigkeiten stößt, als die Bekämpfung der „Hungerblockade“ durch die Ernährungswirtschaft. Über die Möglichkeit, den vorhandenen nationalen Wohnraum gleichmäßig zu verteilen, wird ausgeführt: „Sehr zum Unterschied von Kaisersemmeln kann man den Gesamtwohnraum der Nation nicht einfach durch 80 Millionen dividieren und sagen, jetzt entfallen also auf jeden Volksgenossen soundso viel Quadratmeter Heim, man kann den Wohnraum nicht zerschneiden wie eine Dauerwurst und man kann ihn nicht in Säcke abfüllen und auf Kopf und Nase verteilen, wie dies mit Kartoffeln geschieht. Das kann man nicht und das will man auch gar nicht, weil mehr noch als bei der Ernährung in der Frage der Wohnkultur auf die individuellen Erfordernisse der Wohnungsinhaber, auf ihre Beschäftigung und ihre soziale Stellung Rücksicht genommen werden muß.“ Es wird in dem Artikel auch noch weiterhin an mehreren Stellen aus dem trefflichen Vergleich zwischen der Bekämpfung der „Hungerblockade“ und der „Wohnraumblockade“ dargelegt, welche erheblichen Unterschiede vorliegen, wie man aber doch andererseits auch in den wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen so ähnlich vorgehen muß, wie es in der Ernährungswirtschaft geschieht, nämlich, daß die vorhandenen Mittel, d. h. in der Wohnungswirtschaft der Wohnraum, gleichmäßig verteilt werden muß, und daß es nicht angeht, nur bestimmte Volksgenossen deshalb an den Folgen der „Wohnraumblockade“ leiden zu lassen, weil sie zufällig nicht in dem einen Haus, sondern anderswo zu Hause sind. Es wird anerkannt, daß es sich hier um ein ganz neues Problem handelt und daß eine gewisse Zeit vergeht, ehe die Menschen damit fertig werden.

Für die Fachkreise handelt es sich an sich nicht um ein neues Problem, nachdem schon vor dem Kriege und zu Anfang des Krieges immer wieder auf die notwendige Gleichschaltung der Wohnungswirtschaft mit anderen kriegswichtigen Maßnahmen hingewiesen wurde. Es ist aber außerordentlich erfreulich, daß diese bisher den Fachkreisen vorbehaltene Erkenntnis nun allgemein vertreten wird, womit auch die kriegswirtschaftliche Bedeutung, die Kriegswichtigkeit der Wohnungswirtschaft im Rahmen unseres nationalen Kampfes und der Aufgaben der Heimatfront deutlich in das erste Glied gerückt wird. Es wird in dem wertvollen Artikel abschließend hervorgehoben, daß hier eine der relativ wichtigen Gelegenheiten gegeben ist, die die Heimat hat, in das Kriegsgeschehen und in die Bekämpfung von Kriegsschäden aktiv einzugreifen. Das bedeutet nichts anderes als die Anerkennung der Kriegswichtigkeit der Wohnungswirtschaft in ihren auf breitester Grundlage möglichen Auswirkungen auf Stellung, Haltung und Bewährung der Heimatfront.

Grundsätzliches zur Behelfsheimaktion

Die Behelfsheimaktion, die jetzt absolut im Vordergrunde aller Maßnahmen zur Schaffung von Unterkünften für die Luftkriegsbetroffenen steht, erfordert von den unmittelbar mit der Durchführung befaßten Stellen, wie namentlich den Gauwohnungskommissaren, den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern viel Initiative und entschlußfreudiges Handeln. Die Durchführungsbestimmungen des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 sind daher, wie es in einem Schlußabsatz darin heißt, bewußt so elastisch gefaßt, daß für ein initiatives und selbstverantwortliches Handeln der durchführenden Stellen genügend Raum bleibt. Es gibt aber einige grundsätzliche Gesichtspunkte, die so entscheidend für das ganze Behelfsheimwerk sind, daß sie unbedingt beachtet werden müssen, auch wenn man davon ausgeht, daß den durchführenden Stellen möglichst viel Spielraum für ihre Entschließungen und Maßnahmen gelassen werden soll, also umgekehrt möglichst wenig einschränkende Entscheidungen von zentraler Stelle getroffen werden sollen. Zu diesen Grundsätzen gehört in erster Linie, daß im Rahmen dieser Aktion nur Heime gebaut werden dürfen, die nach Größe und Ausstattung den kriegsbedingten Charakter des „Behelfsheimes" haben. Es ist nur zu begreiflich, daß nicht nur die Bauherren selbst, sondern auch die betreuenden Stellen den Wunsch haben, größer zu bauen, als dies die Richtlinien des Reichswohnungskommissars vorsehen, also Heime zu erstellen, deren Wohnungsfläche über 20 bis 22 qm hinausgeht. Eine Berücksichtigung dieser Wünsche verbietet sich aber aus dem Grunde, weil wir so viel Behelfsheime wie nur irgend möglich aus der knappen Baustoffdecke heraus schaffen müssen. Der einzelne Bauherr mag glauben, daß es das Gesamtbild der Baustofflage doch in keiner Weise ändern könne, wenn er sein Heim einige Quadratmeter größer baut. Was jedoch dem einen Bauherrn recht ist, muß auch dem anderen billig sein. Wenn aber Tausende oder Zehntausende von Bauherren größer bauen, so werden ganz erhebliche Mengen von Baustoffen zusätzlich gebraucht und verbraucht, aus denen sonst weitere Behelfsheime geschaffen werden könnten.
In rechtlicher Hinsicht ist zu der Frage des Größerbauens der Behelfsheime folgendes zu sagen: Der GB-Bau hat mit seinem Erlaß vom 15. September 1943 nur diejenigen Behelfsheime von dem Bauverbot nach der 31. Anordnung vom 15. Januar 1943 ausgenommen, die im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks und nach den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars errichtet werden. Nur diese Behelfsheime sind weiterhin durch den GB-Bau auch von dem förmlichen baupolizeilichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren ausgenommen. Da aber nach den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars die Behelfsheime eine Wohnungsfläche von etwa 4,10 × 5,10 qm haben sollen, sind Behelfsheime, die diese Maße nennenswert überschreiten, nicht als Behelfsheime anzusehen, die „nach den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars errichtet werden". Mithin sind diese größeren Heime auch nicht vom Bauverbot und auch nicht von den üblichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren ausgenommen. Bauherren, die solche größeren Heime ohne diese Genehmigungen und ohne eine förmliche Ausnahme vom Bauverbot bauen, setzen sich also der Gefahr der Bestrafung aus. Es darf ferner auch nicht die Prämie von 1700 RM ausgezahlt werden, weil die Oberbürgermeister und Bürgermeister die erforderliche Bescheinigung, daß das Heim den Anforderungen des Durchführungserlasses des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 entspricht, nicht ausstellen können und dürfen. Darauf sind die Oberbürgermeister und Bürgermeister durch einen Runderlaß vom Reichswohnungskommissar vom 11. November 1943, der die Auszahlung der Prämie durch die Finanzämter zum Gegenstande hat, ausdrücklich hingewiesen worden. Es heißt in diesem Erlaß, daß die Bürgermeister sich davon überzeugen müssen, ob das fertige Behelfsheim einerseits den Anforderungen entspricht, die unter Anlegung des Kriegsmaßstabes an zu dauerndem Bewohnen bestimmte Behelfsheime zu stellen sind, auf der anderen Seite aber auch nach Größe und Ausstattung nicht oder doch nicht wesentlich über die in dem Erlaß vom 22. September 1943 festgelegten Erfordernisse herausgeht, was auf keinen Fall zulässig ist.

Maßnahmen zur Unterbringung Bombengeschädigter in Dänemark

Das Dänische Innenministerium hat unter dem 3. August 1943 auf Grund des Gesetzes Nr. 180 vom 29. April 1938 „über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Folgen von Luftangriffen" eine „Bekanntmachung über Einquartierung und Verpflegung usw. bei Räumung von Wohnungen auf Grund kriegerischer Ereignisse" erlassen. Die Bekanntmachung bestimmt, daß für die Bezirke, für welche auf Grund des § 2 des Gesetzes Nr. 180 eine Anordnung zur Ausarbeitung besonderer Pläne für die Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Folgen von Luftangriffen erlassen worden ist, nunmehr unverzüglich diese besonderen Pläne auszuarbeiten sind. Hierfür wird ein „Sozialdienst für Evakuierung und Räumung von Wohnungen usw. auf Grund kriegerischer Geschehnisse" ins Leben gerufen. Die Pläne sind von den Gemeindeausschüssen (Gemeindeverwaltungen) im Einvernehmen mit der Polizei (Luftschutzleiter) nach den im Gesetz gegebenen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den vom staatlichen zivilen Luftschutz erlassenen Richtlinien auszuarbeiten und dem Ministerium des Innern durch den staatlichen zivilen Luftschutz vorzulegen. In den Luftschutzbezirken, die unter der Buchstabenbezeichnung F besonders klassifiziert sind, müssen die Pläne jedoch vom staatlichen zivilen Luftschutz im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeindeverwaltungen ausgearbeitet und vom Luftschutzleiter durchgeführt werden. Die Pläne sollen nähere Vorschriften darüber enthalten, welches Personal aus den bei der Gemeinde beschäftigten Personen, den Personen der Dänischen Luftschutzvereinigung und der Dänischen Frauen-Bereitschaft, CB-Pflichtigen oder anderen beim Sozialdienst eingesetzt werden soll. Dieses Personal ist nach Regeln auszubilden, die vom staatlichen zivilen Luftschutz aufgestellt werden.
Es ist Aufgabe der Gemeindeausschüsse (Gemeindeverwaltungen), durch den Leiter des Sozialdienstes die Einquartierungsmöglichkeiten inner- oder außerhalb des Luftschutzbezirkes ausfindig zu machen und diese zu registrieren, und zwar vorläufig für etwa 15 % der Bevölkerung des Bezirks, sowie in Übereinstimmung mit den vom staatlichen zivilen Luftschutz erteilten Richtlinien eine geeignete Propaganda für den Abschluß privater Vereinbarungen über Einquartierung und Verpflegung im Falle einer Katastrophe durchzuführen.
In dem Umfang und nach den Regeln, welche hierüber in den genehmigten Luftschutzplänen festgesetzt werden, können private Vereinbarungen über freiwillige Einquartierung von einer erzwungenen Einquartierung befreien.
Der Leiter des Sozialdienstes kann zur dienstlichen Verwendung die Erteilung von Auskünften aus den Bevölkerungsregistern und von den Baubehörden verlangen.
Die Pläne sollen ferner Bestimmungen enthalten über die Einrichtung von Sammelstellen zur Registrierung von Personen, deren Wohnungen infolge kriegerischer Ereignisse unverwendbar geworden sind, und über die Erteilung von Anweisungen für diese. Weiterhin sollen sie Bestimmungen enthalten über die Schaffung von Luftschutzquartieren zum vorübergehenden Aufenthalt für Flüchtlinge. Diese Luftschutzquartiere können zugleich als Sammelstellen dienen.
Falls die Flüchtlinge nicht selbst in der Lage sind, sich eine andere Unterkunft zu beschaffen, muß ihnen eine vorübergehende Unterbringung in den Luftschutzquartieren so lange gewährt werden, bis die Einquartierung an einem der ausfindig gemachten Orte erfolgen kann. Eine solche Einquartierung soll soweit möglich spätestens drei Tage nach Ankunft der Betreffenden im Luftschutzquartier erfolgen. Falls angenommen werden kann, daß die Wohnungen, die geräumt worden sind, im Verlauf weniger Tage wieder verwendbar werden, kann der Luftschutzleiter jedoch — wenn die Verhältnisse es in den einzelnen Fällen nach seiner Ansicht verantworten lassen — erlauben, daß die Betroffenen über den erwähnten Zeitraum hinaus in den Luftschutzquartieren verbleiben, jedoch normalerweise nicht über sechs Tage hinaus.
Sammelstellen und Luftschutzquartiere sollen insgesamt gleichzeitig einen in den Plänen festgestellten, den Verhältnissen angemessenen Teil der Bevölkerung des Bezirks aufnehmen können, normalerweise etwa 8 %; die Luftschutzquartiere sollen auch notdürftige Schlafplätze in angemessenem Umfang enthalten.
Sammelstellen und Luftschutzquartiere sollen im Besitz eines angemessenen Bestandes an Bekleidungsgegenständen sein zur Auslieferung an Flüchtlinge, denen die notdürftige Bekleidung fehlt. Weiterhin soll ein Barbetrag als Hilfe an die Flüchtlinge ausgezahlt werden können sowie Hilfe gewährt werden gemäß dem Gesetz über die öffentliche Fürsorge, wobei am ersten Tag nach Ankunft der Betreffenden in den Luftschutzquartieren ihnen eine notdürftige leichtere Verpflegung gewährt werden soll. Schließlich muß es möglich sein, den Flüchtlingen jede notwendige Anleitung zu erteilen und ihnen einen vorübergehenden Ersatz für weggekommene Lebensmittelkarten usw. zu gewähren.
In den Plänen soll eine nähere Beschreibung der erwähnten Räumlichkeiten gegeben werden mit Angaben darüber, in welchem Um-

fang die Beschaffung von Material usw. erforderlich ist, um die ausgewählten Räumlichkeiten für den vorgesehenen Zweck geeignet zu machen. Die Pläne sollen ferner Angaben darüber enthalten, wie lange Zeit erforderlich ist, bis die Sammelstellen und Luftschutzquartiere zur Ausübung ihrer Funktionen vorbereitet sind. Dieser Zeitraum darf normalerweise zwei Stunden nicht übersteigen, kann aber für einen im Plan festgestellten Teil der Luftschutzquartiere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf 24 Stunden erweitert werden.

Nötigenfalls muß die Polizei für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an den Sammelstellen und in den Luftschutzquartieren sorgen, während dem Sozialdienst die Registrierung und Lösung der übrigen Aufgaben, die vorkommen können, unterliegt. Falls die Gemeinde nicht selbst über die für Sammelstellen und Luftschutzquartiere notwendigen Räumlichkeiten mit Inventar verfügt, trägt der Luftschutzleiter Sorge für die Vornahme der Requisitionen, die zur Aufrechterhaltung der vom staatlichen zivilen Luftschutz angeordneten Bereitschaft erforderlich sind oder die durch eine eingetretene Katastrophenlage notwendig geworden sind. Falls die betreffende Räumlichkeit außerhalb seines Luftschutzbezirks liegt, erfolgt die Requirierung durch den zuständigen Polizeimeister, der verpflichtet ist, auf Ersuchen die notwendigen Schritte vorzunehmen.

Die Pläne sollen außerdem Bestimmungen enthalten über die Ermöglichung einer dem Leiter des Sozialdienstes unterstehenden Beköstigungsordnung, die eine vollständige Beköstigung von etwa 20 % der Bevölkerung des Luftschutzbezirkes während kürzerer Perioden ermöglicht, sowie eine Ordnung der Wasserversorgung, falls die normale Zufuhr versagt.

Falls im Luftschutzbezirk eine vom Innenministerium genehmigte Volksbeköstigungsordnung gilt, ist diese unter die Beköstigungsordnung des Planes einzuordnen.

Für den Aufenthalt in den Luftschutzquartieren und für den eventuellen Empfang der notdürftigen Bekleidung und Verpflegung wird kein Entgelt geleistet, desgleichen ist die Beköstigung durch die Gemeinde in den ersten drei Tagen nach Registrierung der Betreffenden an der Sammelstelle (Luftschutzquartier) kostenlos für die Flüchtlinge; diese sollen außerdem innerhalb des erwähnten Zeitraumes auf Anforderung an den Sammelstellen und in den Luftschutzquartieren einen Betrag von 10 Kr. für jede Person über 15 Jahre und 2 Kr. für jedes Kind unter 15 Jahren zur Deckung der Ausgaben für notwendige Kleinigkeiten usw. ausbezahlt bekommen können.

Die notwendigen Unterkünfte als Wohnung für die Flüchtlinge (Evakuierten) nach ihrem Auszug aus den Luftschutzquartieren sind vom Luftschutzleiter (Polizeimeister) zu requirieren.

Die Räume, in welche die Einquartierung erfolgt, sollen für den Zweck geeignet sein; es muß angestrebt werden, daß Personen, die bisher in derselben Wohnung gewohnt haben, am selben Ort einquartiert werden, daß nicht infolge der Einquartierung mehr als zwei Erwachsene oder ein Erwachsener und zwei Kinder pro Zimmer untergebracht sind und daß Häuser, die Gärten oder dgl. haben, vorzugsweise für die Unterbringung von Familien mit Kindern vorbehalten werden, wie auch überhaupt in weitestmöglichem Umfang angemessene individuelle Rücksichten genommen werden müssen, sowohl auf die Quartierwirte als auch die Einquartierten.

Die requirierten Quartiere sollen von den Quartierwirten mit Schlafgelegenheiten für sämtliche Einquartierten, passenden Möbeln, Beleuchtungsmitteln sowie den notwendigen Verdunkelungsmaßnahmen und nötigenfalls Ofen oder Heizvorrichtung oder einer sonstigen Möglichkeit zur Beheizung ausgestattet werden. Der Quartierwirt ist verpflichtet, das notwendige Beleuchtungsmaterial zu liefern und Brennstoff zur Heizung in dem Umfang, in welchem es unter den vorliegenden Umständen notwendig ist, während die Einquartierten selbst für die Reinhaltung ihres Quartiers sorgen müssen.

Der Quartierwirt soll den Einquartierten den notwendigen Zutritt zu seiner Küche gestatten zur Zubereitung usw. des Frühstücks und der Trockenkost sowie Zutritt zu Waschraum und W. C.

Der Quartierwirt überwacht die Aufrechterhaltung der Hausordnung an der Einquartierungsstelle und trifft mit notwendiger Berücksichtigung der Einquartierten nähere Bestimmungen über die obenerwähnte Benutzung seiner Räumlichkeiten durch die Einquartierten.

Als Entschädigung für den Aufenthalt in privaten Wohnungen bezahlt der Leiter des Sozialdienstes den Quartierwirten für alleinstehende einquartierte Personen 1 Kr. täglich, für Haushaltungen 1 Kr. für den ersten und 75 Öre für die übrigen Einquartierten, jedoch höchstens 4 Kr. pro Haushalt und Tag. Die so verauslagten Beträge müssen ihm von den Einquartierten erstattet werden, bei Bedürftigkeit vom Sozialausschuß gemäß den Regeln der Sozialgesetzgebung.

Als Legitimation für die Einquartierung bei Privatleuten stellt der Leiter des Sozialdienstes einen Quartierschein in 2 Exemplaren aus, von denen das eine von dem Evakuierten beim Quartierwirt abgegeben und von diesem als Legitimation bei der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung benutzt wird.

Alle Differenzen, die zwischen dem Einquartierten und dem Quartierwirt hinsichtlich des Einquartierungsverhältnisses entstehen können sowie eventuelle Fragen bezüglich der Erstattung von Schäden an Wohnung oder Einrichtungsgegenständen usw. können dem zuständigen Polizeimeister zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Angelegenheit kann jedoch auch vor den Richter gebracht werden.

Falls der Quartierwirt beweist, daß er nicht in der Lage ist, die notwendigen Gegenstände zur Einrichtung der Schlafstellen zu beschaffen, kann er sich damit an den Luftschutzleiter wenden, der ermächtigt ist, eventuell durch Requirierung das Notwendige auf Rechnung des Quartierwirtes zu beschaffen.

Die Verteilung der Aufwendungen bei Durchführung der in der vorliegenden Bekanntmachung vorgeschriebenen Maßnahmen wird folgendermaßen festgesetzt:

a) Aufwendungen beim Zustandekommen der notwendigen Pläne werden von den Gemeinden getragen, jedoch so, daß die Ausgaben durch Einkauf der Einquartierungskartotheken zu Lasten des Staates gehen.

b) Alle Aufwendungen, die mit der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen, vorbereitenden Maßnahmen verbunden sind, wie Beschaffung von Ausrüstung und Material, Ausbildung sowie Einrichtung und Beschaffung der dem Sozialdienst zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, gehen zu Lasten des Staates.

c) Der Staat trägt weiterhin die Aufwendungen bei Gewährung der erwähnten Hilfeleistung durch Bargeld und Bekleidung.

d) Hinsichtlich der Aufwendungen für die Beköstigungsordnung gelten die Vorschriften, die im Gesetz Nr. 233 vom 13. Mai 1941 und Gesetz Nr. 67 vom 1. März 1943, festgesetzt sind, jedoch so, daß die Ausgaben zum Einkauf von Nahrungsmitteln für den Zeitraum, in dem eine Verpflegung kostenlos gewährt wird, vom Staate erstattet werden.

e) Alle mit der Aufrechterhaltung des Sozialdienstes verbundenen Betriebsausgaben gehen zu Lasten der Gemeinden, jedoch trägt der Staat die Aufwendungen für Entlohnung von CB-Pflichtigen und ihnen nach Vorschrift des Innenministeriums gleichgestellten Personen, die entsprechend dem Plan zum Dienst angesetzt werden.

Nach näherer Anordnung des Innenministeriums können die durch diese Bekanntmachung festgestellten Regeln über Hilfe für die Bevölkerung auch außerhalb der Luftschutzbezirke angewandt werden und auf Evakuierte, deren Wohnort außerhalb der Luftschutzbezirke liegt.

Übertretungen der Bekanntmachung werden nach den Gesetzesvorschriften bestraft. *Prof. Dr. Schmidt*

Steuerliche Behandlung der Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzers

Ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. Oktober 1943 regelt die steuerliche Behandlung der Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes im Altreich und im Saarland. Die bisherige Steuerbefreiung gemäß Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) läuft bei der Einkommensteuer mit dem Schluß des Kalenderjahrs 1943, bei der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage und der Grundsteuer mit dem 31. März 1944 ab. Für die Grundsteuer ist durch den obigen Erlaß die Anweisung ergangen, die Vergünstigung des § 58 Absatz 1 Ziffer 3 GrStDV (Befreiung von einem Viertel der Grundsteuer) auch auf die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes anzuwenden. Das gilt ab 1. April 1944. Ab diesem Zeitpunkt sind die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes von einem Viertel der Grundsteuer freizustellen. Die Vergünstigung gilt nicht für Wohnungsneubauten, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Bisher befreite Eigenheime, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind ab 1. April 1944 voll grundsteuerpflichtig.

Für die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke werden Einheitswerte bereits festgestellt sein. Soweit das nicht der Fall ist, werden auf den 1. Januar 1944 Nachfeststellungen vorgenommen. Es sind dabei der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse) vom 1. Januar 1944 und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen. Die Bewertung soll in einfachster Form ohne große Berechnungen durchgeführt, Baubeschreibungen nicht eingefordert werden. In der Regel wird ein Grundsteuermeßbescheid erteilt werden, und zwar über drei Viertel des eigentlichen Meßbetrags. Ist ein solcher Bescheid schon erteilt, wird ein berichtigter Bescheid zugestellt. In Einzelfällen können Neuveranlagungen zur Vermögenssteuer in Frage kommen. Es werden dann die auf diesen Eigenheimen ruhenden Schulden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben ist, berücksichtigt. *Ma.*

Ernennung im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Der Führer hat auf Vorschlag des Reichswohnungskommissars Dr. Ley Amtsrat Ludwig Feyerke zum Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor ernannt.



AMTLICHER TEIL

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBÖ = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliV = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preußischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBl = Reichsgesetzblatt; RfPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMdF = Reichsminister der Finanzen; RMdI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Der Reichswohnungskommissar
Reichsleiter Dr. Ley
II 1 Nr. 2141/67/43

Berlin, den 30. September 1943

An
a) die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk"; hier: Versendung der Schaubilder durch den Verlag der Deutschen Arbeitsfront

In meinem Runderlaß vom 22. 9. 1943 — II Nr. 2141/19/43 — Ziff. 6 Buchst. a, habe ich ausgeführt, daß Abdrucke des Schaubildes, das im übrigen jetzt auch im Vierfarbendruck hergestellt wird, unentgeltlich vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, bezogen werden können und von den Ortsgruppenleitern und Bürgermeistern zur Aushändigung an Bauwillige vorrätig zu halten sind. Um nun bei der heutigen Papierwirtschaftslage die Anforderungen an Schaubildern in erträglichen Grenzen zu halten, habe ich den Verlag der Deutschen Arbeitsfront angewiesen, Abdrucke des Schaubildes unentgeltlich und portofrei lediglich an Sie bzw. an die von Ihnen listenmäßig benannten Dienststellen auszuliefern. Ich ersuche, die erforderliche Anzahl von Schaubildern unmittelbar beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront anzufordern bzw. listenmäßig unter Angabe der Stückzahl im einzelnen dem Verlag mitzuteilen, an welche nachgeordneten Behörden bzw. an welche Parteidienststellen Schaubilder versandt werden sollen. Bei der Anforderung bei dem Verlag der Deutschen Arbeitsfront ist sicherzustellen, daß die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister eine für ihren Bedarf genügende Anzahl von Schaubildern erhalten. Andererseits muß ich aber ersuchen, daß aus Gründen der Ersparung von Material und Arbeit nur soviel Exemplare jeweils angefordert werden, die für eine bescheidene Vorratshaltung unbedingt benötigt werden. Damit nicht von anderen Stellen wahllos Überdrucke von Schaubildern angefordert werden, die unter Umständen ihrem Zweck nicht zugeführt werden, habe ich dem Verlag der Deutschen Arbeitsfront mitgeteilt, daß ich zwar grundsätzlich nichts dagegen habe, daß Schaubilder auch an andere als die von Ihnen benannten Stellen, z. B. auch an Firmen und Privatpersonen versandt werden, daß aber in diesen Fällen die Versendung der Schaubilder nicht unentgeltlich erfolgt, sondern für jedes zur Versendung kommende Schaubild der übliche Preis für Formblätter durch den Verlag zur Berechnung kommt.

Im Auftrag

Dr. Fischer-Dieskau

*

Der Reichswohnungskommissar
I 5 Nr. 1412/43

Berlin, den 9. November 1943

An
a) die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:
die Parteikanzlei, z. Hd. von Herrn Reichshauptstellenleiter Gölz, Berlin W 8, Wilhelmstraße 63
den Herrn Reichsminister des Innern, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Muttray, Berlin NW 7, Unter den Linden 72
den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, z. Hd. von Herrn Referatsleiter Dr. Briese, Berlin W 8, Pariser Platz 3
den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, z. Hd von Herrn Stadtbaurat Buchs, Berlin NW 40, Moltkestraße 5
den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Letsch, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96
den Herrn Reichsminister der Finanzen, z. Hd. von Herrn Min.-Dirig. Geheimen Reg.-Rat Dr. Poerschke, Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2
den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Görlach, Berlin NW 7, Unter den Linden 47
den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, z. Hd von Herrn Ministerialrat Wolfgang Fischer, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9
das Oberkommando des Heeres, z. Hd. von Herrn Major Schieck, Berlin-Halensee, Am Sandwerder 41
das Oberkommando der Wehrmacht — Wehrmachtsverwaltung — z. Hd. von Herrn Stabsintendant Dr. Ellermeier, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 5/7
den Interministeriellen Luftkriegsschädenausschuß im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
a) zu Hd. von Herrn Ministerialdirektor Berndt oder dessen Vertreter Herrn Bürgermeister Ellgering,
b) z. Hd. von Herrn Regierungsrat Wittenberg, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9
den Herrn Reichsforstmeister, z. H. von Herrn Landforstmeister Dr. Schmieder, Berlin W 8, Leipziger Platz 11
den Abteilungsdirigenten im Deutschen Gemeindetag, z. Hd. von Herrn Regierungsrat Dr. von Schmeling, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 4
die Technische Nothilfe — Reichsamt — Berlin-Steglitz, Birkbuschstraße 18
den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9/11
den Präsidenten des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Herrn Dr. Brecht, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52
die Reichsjugendführung — Bauamt — z. Hd. von Herrn Oberbannführer Krause, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 53
die Reichsgruppe Industrie, z. Hd. von Herrn Dr. Lohmann, Berlin W 35, Tirpitzufer 56
das Reichsheimstättenamt der DAF., Berlin NW 40, Moltkestraße 1.

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk"; hier: Herausgabe eines Informationsdienstes

Mit meinen Erlassen vom 21. 9. 1943 — II Nr. 2141/18/43 — und vom 22. 9. 1943 — II Nr. 2141/19/43 — über die Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene, habe ich zu dem vom Führer herausgegebenen Erlaß vom 9. 9. 1943 über die Errichtung des „Deutschen Wohnungshilfswerkes" die grundsätzlichen Durchführungsbestimmungen getroffen. Es würde dem Sinn der von mir getroffenen Bestimmungen in Punkt 16 des obenbezeichneten Erlasses vom 22. 9. 1943 widersprechen, wollte ich über jede auftretende Einzelfrage im Erlaßwege Entscheidungen treffen. Es muß vielmehr Ihrer Initiative und Ihrem selbstverantwortlichen Handeln in jeder Weise Raum gelassen werden. Um jedoch die Erkenntnisse und Erfahrungen, die bei mir ständig anfallen, Ihnen zur Kenntnis zu geben und so zur Erleichterung Ihrer Arbeit beizutragen, werde ich „Informationen zum Deutschen Wohnungshilfswerk" herausgeben, die nach Bedarf erscheinen sollen. In diesen lediglich für den Dienstgebrauch, nicht für die Veröffentlichung bestimmten „Informationen" werden nicht nur grundsätzliche Entscheidungen zu den an mich herangebrachten Zweifelsfragen bekanntgemacht, sondern darüber hinaus auch Hinweise und Anregungen zur Förderung des „Deutschen Wohnungshilfswerkes" gegeben werden.
Ich bin in der Lage, Ihnen diese „Informationen", die im Druckverfahren hergestellt werden, in der für die Arbeit der Ihnen nachgeordneten Dienststellen (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister usw.) erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Bei der heutigen Papierknappheit ist es jedoch nicht möglich, daß jeder Ihnen nachgeordneten Dienststelle ein Stück der „Informationen" überlassen werden kann. Sie müssen daher bei der Angabe Ihres Bedarfes eine Auswahl treffen, und zwar vornehmlich danach, in welchen Orten Behelfsheime aufgestellt werden. Ich ersuche, mir bis zum 15. 12. 1943 unter Berücksichtigung meiner Ausführungen mitzuteilen, wieviel Stücke des Informationsdienstes Ihnen regelmäßig zugestellt werden sollen.
Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß eine Auswahl der von mir in den „Informationen" mitgeteilten wichtigen Entscheidungen, Hinweise und Anregungen auch nachträglich in meinem amtlichen Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland" zum Abdruck kommen wird. Es ist dadurch sichergestellt, daß auch der gesamte Leserkreis meines amtlichen Organs über die von mir getroffenen wesentlichen Entscheidungen usw. unterrichtet wird.
Dieser Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland" veröffentlicht.

In Vertretung

Dr. Wagner

Der Reichswohnungskommissar — II 1 Nr. 2141/147/43 II. Ang. — Berlin, den 11. November 1943

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk" (Auszahlung der Prämien)

In meinem Erlaß vom 22. 9. 1943 — II Nr. 2141/19/43 — ist unter Nr. 12 bestimmt, daß der Bauherr nach Fertigstellung des Behelfsheims gegen Vorlage der Baukarte und einer Fertigstellungsbescheinigung des Bürgermeisters zum Kostenausgleich eine Prämie aus Reichsmitteln in Höhe von 1700 RM ausgezahlt erhält.

Die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung hat der Bauherr nach Fertigstellung des Behelfsheims bei dem für den Bauort zuständigen Bürgermeister (Oberbürgermeister) zu beantragen. Dieser hat, nachdem er sich über die Fertigstellung Gewißheit verschafft hat, die Bescheinigung nach beiliegendem Muster auszustellen. Bei größerem Bedarf können Vordrucke für die Fertigstellungsbescheinigungen bei dem Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, kostenlos bezogen werden. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Fertigstellungsbescheinigung zur Vereinfachung nach Inhalt des beiliegenden Musters auf der Baukarte selbst erteilt wird.

Mit der Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung übernehmen die Bürgermeister (Oberbürgermeister) eine große Verantwortung, da hiervon die Zahlung der Prämie aus Reichsmitteln abhängt. Die Bürgermeister (Oberbürgermeister) haben sich daher in geeigneter Weise Gewißheit darüber zu verschaffen, daß das betreffende Behelfsheim tatsächlich bezugsfertig ist und den Anforderungen meines eingangs zitierten Durchführungserlasses vom 22. 9. 1943 entspricht. Bei den Behelfsheimen, die aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montagebauweise errichtet werden (Ziff. 6 b meines Erlasses v. 22. 9. 1943), ist die Feststellung einfach. Bei den aus örtlich vorhandenen Baustoffen erbauten Behelfsheimen (Ziff. 6 a meines zitierten Erlasses), für die ein Einheitstyp nicht bindend vorgeschrieben ist, muß der Oberbürgermeister und Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Behelfsheim einerseits den Anforderungen entspricht, die unter Anlegung des Kriegsmaßstabes an zu dauerndem Bewohnen bestimmte Behelfsheime zu stellen sind, auf der anderen Seite aber auch nach Größe und Ausstattung nicht oder doch nicht wesentlich über die in Ziffer 6 a meines Erlasses v. 22. 9. 1943 ausgegebenen Erfordernisse herausgeht, was auf keinen Fall zulässig ist. Die Fertigstellungsbescheinigung darf selbstverständlich nur für solche Behelfsheime ausgestellt werden, deren Bau nach dem Ergehen meiner Durchführungsvorschriften vom 22. 9. 1943 begonnen worden ist. Ob für ein Behelfsheim, dessen Bau schon vor dem 22. 9. 1943 begonnen war, dessen Fertigstellung aber erst nach diesem Zeitpunkt mit Hilfe der Baukarte ermöglicht worden ist, eine Fertigstellungsbescheinigung gegeben werden kann, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Frage wird zu bejahen sein, wenn die wesentlichen Arbeiten an dem Behelfsheim erst nach dem 22. 9. 1943 erfolgt und durch meinen Erlaß von diesem Tage ausgelöst sind.

Gegen Abgabe der Fertigstellungsbescheinigung und der Baukarte hat sodann das für den Bauort zuständige Finanzamt (Finanzkasse) dem Bauherrn die ihm zustehende Prämie von 1700 RM auszuzahlen, und zwar nach seiner Wahl in bar oder durch Überweisung. Sollte der Bauherr zur Durchführung seines Bauvorhabens Kredit aufgenommen haben, so kann die kreditgebende Stelle auf der Baukarte vermerkt werden. Das Finanzamt ist dazu berechtigt, die Prämie ohne weitere Nachprüfung an die kreditgebende Stelle zu überweisen. Eine Übertragung des Anspruchs auf Auszahlung der Prämie mit Wirkung gegenüber dem Reiche ist unzulässig. Der Herr Reichsminister der Finanzen wird die Finanzämter mit entsprechenden Weisungen versehen. Ich ersuche, die Gemeindebehörden hiervon zu verständigen und sie zu veranlassen, die Bauherren, die wegen der Auszahlung der Prämie bei ihnen vorsprechen, an die zuständigen Finanzämter zu verweisen.

In Vertretung
Simon

Der Oberbürgermeister
Der Bürgermeister ...., den ....

Fertigstellungs- und Prämienzahlungs-Bescheinigung
für Behelfsheime des „Deutschen Wohnungshilfswerks".

Es wird hiermit bescheinigt, daß der

....
(Vor- und Zuname des Bauherrn)

aus ....
(früherer Wohnort, Straße und Hausnummer)

.... Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene,
(Angabe der Zahl in Worten)

gelegen in ....
(genaue Bezeichnung der Lage des Grundstücks)

gemäß den Vorschriften des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 — II Nr. 2141/19/43 — fertiggestellt hat.

Nummer der Baukarte: ....

Gemäß Ziffer 11 der genannten Vorschriften besteht ein Anspruch auf Zahlung einer .... RM,

in Worten .... RM,

gegen Abgabe der Baukarte.

(Dienstsiegel) ....
(Unterschrift)

---

*

Der Reichswohnungskommissar VI 6 Nr. 8579/196/43 Berlin, den 17. November 1943

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich an:
den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52

Betrifft: Stillegungen von Bauvorhaben

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Etwaige Mitteilungen sind über meine Dienststelle zu leiten.

Im Auftrag
Schönbein

Abschrift!

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft GB-Bau 3653/43 I b 2 Dr. O. Sch. *Berlin, den 19. Oktober 1943*

An alle Baubedarfsträger
An alle Baubevollmächtigte

Der Hauptausschuß Bau und dessen Organe haben von Baustellenstillegungen vielfach erst nachträglich Kenntnis erhalten, nämlich erst dann, wenn die bei den stillgelegten Bauvorhaben eingesetzten Firmen umgesetzt wurden. Gerade in diesen Fällen hat es sich gezeigt, daß die angeordneten Stillegungen teilweise nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten. Ich ordne daher an, daß sämtliche beabsichtigten Stillegungen von Bauvorhaben der einzelnen Bedarfsträger dem Hauptausschuß Bau rechtzeitig vorher mitzuteilen sind, damit dieser die in Frage kommenden Sonderausschüsse und Bezirksbeauftragte verständigt und die Sonderausschüsse sich bei der Durchführung der Umsetzungen und der sonst mit der Stillegung verbundenen Maßnahmen des Firmen- und Geräteeinsatzes von Anfang an einschalten können.

In Vertretung
Stobbe-Dethleffsen

*

Der Reichswohnungskommissar II 1 Nr. 2141/256/43 Berlin, den 4. Dezember 1943

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Betr.: Deutsches Wohnungshilfswerk

Nachstehend übersende ich Abdruck eines Erlasses des Herrn Reichsforstmeisters vom 13. 11. 1943 — B 358.01-3 — betr. Holzeinschlag für Behelfsheime zur gefl. Kenntnis. Der Erlaß ist im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung (Ausgabe A Nr. 30 S. 284) veröffentlicht. Ich werde ihn auch in meinem amtlichen Nachrichtenblatt bekanntgeben.

In Vertretung
Dr. Wagner

Abschrift!

Holzeinschlag für Behelfsheime

RdErl. des RFM v. 13. 11. 1943 — B 358.01-3 —

Durch Erlaß vom 9. 9. 1943 (RGBl I S. 535) hat der Führer die sofortige Durchführung eines „Deutschen Wohnungshilfswerks (DWH)" befohlen. Es soll alle Maßnahmen zur erträglichen Unter-

bringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen. Das besondere Ziel ist die Aufstellung von Behelfsheimen in Siedlungsform. Hierbei werden sowohl Behelfsheime aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montagebau als auch aus örtlich vorhandenen Baustoffen in der üblichen Bauweise errichtet. Zu den örtlich vorhandenen Baustoffen gehört vor allem das Holz.

Es wird erwartet, daß sich der Waldbesitz aller Besitzarten in weitestgehendem Maße an der Errichtung von Behelfsheimen, die aus Stammholz bzw. hieraus gewonnenem Schnittholz oder auch aus Reis- bzw. Derbstangen errichtet werden, beteiligt. Die hierfür benötigten Holzmengen, die über die erteilte Umlage hinaus einzuschlagen sind, rechnen zum Eigenbedarf.

Für Mengen, die über die für den Eigenbedarf zugelassenen Entnahmen hinausgehen — hierbei bleiben Reisstangen, da sie der Bewirtschaftung nicht unterliegen, unberücksichtigt —, sind nach § 7 der Ersten Anordnung über die Durchführung der Holzaufbringung vom 8. 9. 1943 von den Prüfungsstellen Holzeinschlagsgenehmigungen zu erteilen.

Weiterhin soll von dem Waldbesitz aller Besitzarten an Bauwillige, die ein Behelfsheim aus Stammholz bzw. hieraus gewonnenem Schnittholz oder auch aus Reis- bzw. Derbstangen zu bauen beabsichtigen, Holz abgegeben werden. Dieses Holz ist ebenfalls über die Umlage hinaus einzuschlagen und möglichst durch Selbstwerbung zu gewinnen. Die Abgabe ist auf die Fälle zu beschränken, in denen das Behelfsheim in der Nähe des Waldes ohne größere Transportaufwendungen für das Holz errichtet werden kann. Die zum Einschlag dieses Holzes erforderlichen Holzeinschlagsgenehmigungen sind auf Grund von § 6 der obengenannten Anordnung vom 8. 9. 1943 von den Prüfungsstellen zu erteilen.

Zum Bau der Behelfsheime erhält jeder Bauwillige, also auch der Waldbesitzer, eine vom Reichswohnungskommissar herausgegebene Baukarte einschließlich der zugehörigen Teillieferungsscheine. Mit Hilfe der Teillieferungsscheine kann sich der Bauwillige die restlichen Baustoffe beschaffen. Ebenso ist das Holz an Bauwillige gegen entsprechende Abschnitte der Teillieferungsscheine abzugeben. Aus einer noch herauszugebenden Baufibel ist die Bauweise für die Behelfsheime, die aus Holz errichtet werden können, zu ersehen. Die Holzeinschlagsgenehmigungen sind auf einem besonderen Vordruck, der den Teillieferungsscheinen beigegeben ist, zu erteilen.

Aus den nachstehend abgedruckten Erlassen des Reichswohnungskommissars ist alles Nähere über das „Deutsche Wohnungshilfswerk" zu ersehen. Weiterhin wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse verwiesen. Über die Errichtung der Behelfsheime und die damit zusammenhängenden Fragen erteilen die Ortsgruppenleiter oder Bürgermeister nähere Auskunft.

*

Abdruck aus dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291

Erlaß

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 — (RGBl I S. 127 § 11 (1) —) erkläre ich die Stadt Schweinfurt zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach Schweinfurt nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 6. Dezember 1943

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
gez. Dr. Wagner

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 8. Dezember 1943
VI 1/3 Nr. 8102/1046/43

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
Nachrichtlich an:

a) den Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer, z. Hd. von Herrn Reg.-Baum. a. D. Braunschweig, Berlin NW 40, Königsplatz 6
b) den Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, z. Hd. von Herrn Dr. Zentgraf, Berlin W 9, Leipziger Platz 7
c) die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse, z. Hd. von Herrn Direktor Lange, Berlin W 15, Pariser Straße 25/26
d) die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse, z. Hd. von Herrn Dr. Kolbeck, Berlin W 15, Pariser Straße 25/26
e) die Reichsstelle für Mineralöl, z. Hd. von Herrn Hertel, Berlin SW 68, Krausenstraße 22/24
f) Reichsgruppe Handel (Gruppenarbeitsgemeinschaft Eisen- und Metallwaren), Berlin W 8, Markgrafenstraße 54 III
g) die Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel, z. Hd. von Herrn Dr. Dohrendorf, Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21
h) die Gruppenarbeitsgemeinschaft Elektrotechnische Erzeugnisse in der Reichsgruppe Handel, z. Hd. von Herrn Dr. Otte, Berlin SW 11, Großbeerenstr. 95
i) den Reichsinnungsverband des Elektrohandwerks, z. Hd. von Herrn Dr. Dessin, Berlin-Lichterfelde-West, Potsdamer Straße 26
j) die Holzgefäß-Vertriebs-Zentralgenossenschaft des Böttcher- und Küferhandwerks e. G. m. b. H., Berlin SW 68, Markgrafenstraße 62
k) die Auftragslenkungsstelle für Herde und Kocher bei der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 163/164
l) die Vereinigung deutscher Eisenofenfabrikanten bei der Wirtschaftsgruppe Metallwaren, Kassel, Parkstraße 36
m) den Technischen Ausschuß Ofenrohr und Zubehör, z. Hd. des Leiters des Arbeitsausschusses Herrn Direktor Höller in Firma Hch. Bertrams AG, Siegen (Westfalen)

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk; hier: Verteilung der Einrichtungsgegenstände und Pumpen für Behelfsheime

Auf der Teillieferungskarte 6/7 zur Baukarte für Behelfsheime sind an Einrichtungsgegenständen, die den Bauherren geliefert werden können, aufgeführt:

1 Herd nebst Ofenrohr und zwei Kniestücken,
1 Wassereimer,
1 Abortkübel,
Elteinrichtung oder 1 Karbidleuchte.

An Stelle der aufgeführten Karbidleuchte kommen nach inzwischen erfolgter Klärung der Beleuchtungsfrage Petroleumlampen zur Verteilung. Die Gegenstände sind mit Ausnahme des Abortkübels grundsätzlich für jedes Behelfsheim bestimmt, unabhängig von der Bauweise, in der es errichtet wird. Der Abortkübel ist dagegen nur für die Behelfsheime aus ortsüblichen Baustoffen vorgesehen, also nicht für Behelfsheime aus fabrikfertigen Montageteilen oder aus großformatigen Hohlblocksteinen, weil für diese ein fertiges Aborthäuschen einschließlich eines Abortkübels geliefert wird.

Die einzelnen Gegenstände dürfen den Bauherren nur dann von den Bürgermeistern durch Belassung des betreffenden Abschnittes der Teillieferungskarte 6/7 zugebilligt werden, wenn sie erklärt haben, daß sie diese Gegenstände nicht besitzen und sie sich auch nicht beschaffen können.

Für die Verteilung der Einrichtungsgegenstände und Pumpen sind von der Reichsgruppe Handel — Gruppenarbeitsgemeinschaft Eisen- und Metallwaren —, der Gruppenarbeitsgemeinschaft Elektrotechnische Erzeugnisse in der Reichsgruppe Handel, und hinsichtlich der Petroleumlampen von der Reichsstelle für technische Erzeugnisse bestimmte Großhändler für die einzelnen Gaue eingesetzt. Die Einzelhändler, die die Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme des Elteinrichtungsmaterials von diesen Großhändlern zu beziehen haben, werden von den Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Gauwirtschaftskammern im Benehmen mit den Gauwohnungskommissaren bestimmt, sobald nach Verteilung der Baukarten an die Bürgermeister die Orte des Bedarfs in den einzelnen Gauen festliegen. Die Auswahl der Einzelhändler muß daher in jedem Vierteljahr nach Zuteilung der neuen Baukarten erforderlichenfalls ergänzt werden. Die Bezirksgruppen sind von der Gruppenarbeitsgemeinschaft Eisen- und Metallwaren angewiesen worden, sich zu diesem Zweck mit den Gauwohnungskommissaren in Verbindung zu setzen. Ein Verzeichnis der innerhalb eines Gaues ausgewählten Einzelhändler wird alsdann von den Bezirksgruppen sowohl den geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare wie auch den Großhändlern zugestellt, die für die Verteilung der Einrichtungsgegenstände für Behelfsheime eingesetzt worden sind. Die Bezirksgruppen unterrichten außerdem die ausgewählten Einzelhändler über die für den Bezug der Einrichtungsgegenstände in Betracht kommenden Großhändler des Gaues. Das Verzeichnis der Einzelhandelsfirmen ist von den Gauwohnungskommissaren den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, denen Baukarten für Behelfsheime zugeteilt worden sind, bekanntzugeben, damit diese die Bauherren über die ausgewählten Einzelhandelsfirmen unterrichten können.

Herde, Ofenrohre und Knie und Wassereimer

Für den Bezug von Herden, Ofenrohren und Kniestücken sowie Wassereimern werden den Gauwohnungskommissaren in den nächsten Tagen von mir die auf ihren Gau entfallenden RTE-Marken (Warenbezugsrechte der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse) für das 4. Vierteljahr 1943 übersandt werden. Die RTE-Marken tragen den Aufdruck „Deutsches Wohnungshilfswerk" und lauten über

1 Kohleherd 80 cm breit	Waren-Nr. 432/090,
1 Heiz- und Kochofen	Waren-Nr. 432/030,
1 kg Ofenrohre und Knie	Waren-Nr. 434/010
(für einen Herd oder einen Heiz- und Kochofen sind 4 Marken je 1 kg bestimmt),	
1 Wassereimer	Waren-Nr. 430/010.

Den Gauen werden als Herde entweder Kohleherde oder Heiz- und Kochöfen zugeteilt. Die Bürgermeister dürfen auf den Abschnitt zum Bezug eines Herdes dementsprechend auch nur entweder eine RTE-Marke für einen Kohleherd oder eine RTE-Marke für einen Heiz- und Kochofen ausgeben. Da die RTE-Marken zunächst nur in beschränktem Umfange zur Ausgabe kommen, dürfen sie von den Gauwohnungskommissaren nur in den Mengen an die Bürgermeister weiterverteilt werden, die zur Versorgung der tatsächlich zur Errichtung kommenden Behelfsheime erforderlich sind. Die Bürgermeister dürfen die RTE-Marken dem einzelnen Bauherrn erst aushändigen, wenn sein Behelfsheim rohbaufertig ist. Mit den empfangenen RTE-Marken können die Bauherren die darauf vermerkten Gegenstände bei den den Bürgermeistern von den Gauwohnungskommissaren bekanntgegebenen Einzelhändlern beziehen.
Die Gauwohnungskommissare und die Bürgermeister haben über die erhaltenen und weitergegebenen RTE-Marken nach den Vorschriften der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse ein Bestandsbuch zu führen. Für diese Buchführung gelten die Bestimmungen in meinem Erlaß v. 15. 11. 1943 (VI 1/3 Nr. 8102/62/43 — über die Zuteilung von Öfen, Herden usw. für den Wohnungsbau im 4. Kalendervierteljahr 1943). Die Gauwohnungskommissare haben den Bürgermeistern entsprechende Anweisungen zu geben, die sich auch auf die Meldungen am Ende jedes Vierteljahres über verausgabte RTE-Marken zu erstrecken haben.
Die von den Bürgermeistern abzutrennenden Abschnitte der Teillieferungskarte 6/7 für Herde, Ofenrohre und Knie und Wassereimer, für die RTE-Marken an die Bauherren ausgehändigt werden, sind bis zum Ende des Ausgabemonats aufzubewahren und nach der für den letzten Tag des Monats vorgeschriebenen Abstimmung des tatsächlichen Markenbestandes mit den Bestandsbüchern von den Bürgermeistern zu vernichten.

Abortkübel

Die Abortkübel können gegen Vorlegung der Baukarte und Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Teillieferungskarte 6/7 vom Einzelhändler bezogen werden, der die Abtrennung des Abschnittes „1 Abortkübel“ selbst vorzunehmen hat. Die Abortkübel werden mit einem Deckel geliefert.

Elteinrichtung

Die Elteinrichtung in den Behelfsheimen soll unter der Verantwortung von Elthandwerksbetrieben ausgeführt werden, die von den Elektrizitätsversorgungunternehmen (EVU) für diese Arbeiten zugelassen sind. Diese Handwerksbetriebe erhalten über die Bezirkshandwerksmeister des Elektrohandwerks eine genaue Anweisung über die Elteinrichtung in Behelfsheimen mit Zeichnungen und Stückliste über die erforderlichen Materialien, die sie von den von der Gruppenarbeitsgemeinschaft Elektrotechnische Erzeugnisse in der Reichsgruppe Handel eingesetzten Großhändlern beziehen können. Die Großhändler werden ihnen von den Bezirkshandwerksmeistern des Elektrohandwerks bekanntgegeben. Die Bauherren, die für ihr Behelfsheim eine Elteinrichtung erhalten, haben also den Ausführungsauftrag einem zugelassenen Elektrohandwerksbetrieb zu erteilen, der den Abschnitt „Elteinrichtung oder eine Karbidleuchte“ von der Teillieferungskarte 6/7 abtrennt.

Petroleumlampen

Die Petroleumlampen werden mit Zylinder gegen Vorlegung der Baukarte und die durch den Einzelhändler vorzunehmende Abtrennung des Abschnittes „Elteinrichtung oder 1 Karbidleuchte“ der Teillieferungskarte 6/7 geliefert. Der Bezug von Petroleumlampen wird voraussichtlich ab 1. 1. 1944 in das RTE-Verfahren für den Bezug von Eisen- und Metallwaren aufgenommen werden, alsdann werden auch für den Bezug dieser Lampen RTE-Marken zur Verteilung kommen.
Eine Petroleumlampe darf nur demjenigen Bauherrn zugebilligt werden, dessen Behelfsheime keine Elektrizitätseinrichtung erhalten kann unter der Voraussetzung, daß er noch keine Petroleumlampe besitzt. Das letztere wird immer dann der Fall sein, wenn der Bauherr oder ein mit in das Behelfsheim einziehender Angehöriger seines Haushalts bereits im Besitze eines Petroleumbezugsausweises ist. In allen Fällen, in denen zwar keine Elteinrichtung möglich ist, sich aber bereits eine Petroleumlampe im Besitz des Bauherrn befindet, muß der Bürgermeister den Abschnitt „Elteinrichtung oder 1 Karbidleuchte“ von der Teillieferungskarte 6/7 abtrennen und vernichten.
Für den Bezug des Petroleums gelten die für das gesamte Großdeutsche Reich von der Reichsstelle für Mineralöl erlassenen Bezugbestimmungen. Nach diesen Bestimmungen muß jeder in Frage kommende Behelfsheiminhaber einen Petroleumbezugsausweis bei dem für das Behelfsheim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen. Zweckmäßig werden diese Anträge durch die Bürgermeister von den Bauherren der Behelfsheime eines und desselben Bezirks bei Aushändigung der Baukarte auf dem Vordruck der Wirtschaftsämter entgegengenommen, von ihnen beglaubigt und gesammelt an das Wirtschaftsamt zur Genehmigung weitergeleitet, das die Ausweise nach Ausfertigung des Genehmigungsvermerks an den Bürgermeister zwecks Aushändigung an die Bauherren zurückzugeben hätte. Der Petroleumbezugsausweis wird auf die Wohnung ausgestellt. Ausweise auf die bisherige Wohnung haben daher für das zu beziehende Behelfsheim keine Gültigkeit und müssen bei Ausstellung eines Bezugsausweises für das Behelfsheim zurückgegeben werden.
Das Kontingent an Petroleumlampen teile ich den Gauen bei Übersendung der RTE-Marken für Herde usw. zu. Die für die Versorgung mit Petroleumlampen in Betracht kommenden Fälle müssen in diesem 4. Vierteljahr 1943 von den Bürgermeistern anzahlmäßig festgehalten werden, damit für die bei Ablauf dieses Vierteljahres nicht verteilten Petroleumlampen RTE-Marken von der Reichsstelle für technische Erzeugnisse von mir angefordert werden können. Die Anzahl der bis zum 31. 12. 1943 bewilligten Petroleumlampen ist mir bis zum 15. Januar 1944 zu melden.

Pumpen

Die zur Wasserversorgung der Behelfsheime erforderlichen Pumpen nebst Zubehör sind von den Bürgermeistern bei denselben Einzelhändlern zu bestellen, die für die Verteilung der vorher genannten Einrichtungsgegenstände bestimmt worden sind. Hinsichtlich der für die Bestellung von Pumpen in Betracht kommenden Typen und Zubehörteile verweise ich auf meinen Erlaß über die Wasserversorgung der Behelfsheime v. 12. 11. 1943 — VI/4 Nr. 8102/393/43 —.
Der bis zum 31. 12. 1943 eingetretene Bedarf an Pumpen ist mir bis zum 15. 1. 1944 zu melden, der weitere Bedarf vierteljährlich, sobald die Baukarten für das betreffende Vierteljahr den Bürgermeistern zugeteilt worden sind.

Im Auftrag

Schönbein

*

Abdruck auf dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 294

I. Erlaß

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 — RGBl I S. 127 — § 11 (1) erkläre ich die Stadt Mannheim zum „Brennpunkt des Wohnungsbedarfs“ mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach Mannheim nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 13. Dezember 1943

Der Reichswohnungskommissar

In Vertretung

Dr. Wagner

III/1 Nr. 5061b/147/43

*

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 14. Dezember 1943
II/1 Nr. 2141/252/43

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:
c) das Reichsheimstättenamt der DAF.
d) die Gauobmänner der DAF.

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“;
hier: Unfallversicherung**

Unter Bezug auf meinen RdErl. vom 22. 9. 1943 — II Nr. 2141/19/43 — Ziffer 10, letzter Absatz, übersende ich umstehend Abschrift des inzwischen ergangenen Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers v. 4. 11. 1943 — Nr. II 10 286/43 — betr. Unfallversicherung; hier: Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe zur Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene, zur gefälligen Kenntnis.
Der Erlaß ist im Reichsarbeitsblatt 1943, Teil II, S. 490 bekanntgegeben. Er wird auch in meinem Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr. Blechschmidt

Abschrift!

Der Reichsarbeitsminister
Nr. II 10286/43

Berlin, den 4. November 1943

Betrifft: Unfallversicherung; hier: Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe zur Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene

Auf Grund des Artikels 3 §§ 1, 2 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung v. 9. 3. 1942 (RGBl I S. 107) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswohnungskommissar:
Die im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe zur Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks aufgerufenen Personen werden bei dieser Tätigkeit wie Versicherte in einem Unternehmen des Reichs tätig. Sie sind daher gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des vorgenannten Gesetzes versichert.
Versicherungsträger ist das Reich.
Die Unfallanzeige ist von der Gemeindebehörde, in deren Gebiet der Unfall eingetreten ist, an die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung (Anschrift: Berlin SW 68, Neue Grünstraße 17, Fernruf: 16 59 75) zu erstatten.

Im Auftrag
Dr. Zschimmer

*

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

5.

III 1 Nr. 5031/134/43

Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung, Verhältnis zum Wohnungsanforderungsgesetz

Bei der Anwendung des in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Wohnungsanforderungsgesetzes und der im Sudetengau geltenden Verordnung über die Anforderung von Wohn- und Geschäftsräumen sind die Vorschriften in den §§ 7, 8 und 9 der Wohnraumlenkungsverordnung zu beachten.

6.

III 1 Nr. 28/43

Betrifft: Wohnraumlenkung; Kreis der Bevorrechtigten

Nach Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 7 und 8 der Wohnraumlenkungsverordnung (3. Ausführungserlaß vom 27. September 1943) sind den vorberechtigten „Familien gleichzustellen, die ihre bisherige Wohnung im Interesse des öffentlichen Dienstes oder der Reichsverteidigung räumen müssen". Entscheidend ist also, daß die bisherige Wohnung g e r ä u m t werden muß, z. B. weil die Wohnung Bergschäden aufweist, oder weil das Gelände oder das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, für militärische Zwecke benötigt wird. Nicht etwa fallen darunter Personen, die aus dienstlichen Gründen versetzt werden (Reichs-, Staats- oder sonstige Bedienstete) und aus ihrer bisherigen Wohnung ausziehen.

7.

III 12 Nr. 4091/1/44

Betrifft: Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung; Mietverhältnisse gemäß § 23 a. a. O.

Als Mietverhältnisse und Untermietverhältnisse, die im Vollzuge der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juli 1943 mit Luftkriegsbetroffenen begründet werden (§ 23 a. a. O.), gelten nicht nur die auf Grund einer Zuweisung der Gemeinde nach §§ 10 und 18 der Verordnung abgeschlossenen, sondern auch die im Wege freier Vereinbarung, insbesondere nach §§ 9 und 17 der Verordnung mit Luftkriegsbetroffenen geschlossenen Verträge.

8.

III 1 Nr. 5062/43/43

Betrifft: Wohnraumversorgungsverordnung; Auslegung des § 12

Nach § 12 der Wohnraumversorgungsverordnung gilt als „Raum" jeder Wohnraum. Dazu gehören auch Küchen, die als Wohnraum benutzt werden (W o h n küchen), und sind daher mitzuzählen, wenn sie mindestens 10 qm Grundfläche haben.

B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Reichsautobahn-Direktion
Nr. 103/43 AL.

Berlin, den 11. Oktober 1943

Betr.: Deutsches Wohnungshilfswerk

Der Führer hat die Durchführung eines „Deutschen Wohnungshilfswerkes" befohlen, das alle Maßnahmen erfassen soll, um die luftkriegsbetroffene Bevölkerung so rasch wie möglich erträglich unterzubringen. Mit der Durchführung des Wohnungshilfswerkes wurde der Reichswohnungskommissar beauftragt. Die Schaffung der bautechnischen Voraussetzungen ist Sache des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft.
Eine wesentliche Maßnahme des „Deutschen Wohnungshilfswerkes" ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform, wobei wegen der äußeren Inanspruchnahme der Bauwirtschaft nahezu die gesamten Arbeiten im Wege der Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung durchgeführt werden sollen.
Ich übersende Ihnen in der Anlage:

1. den Erlaß des Führers über die Errichtung des „Deutschen Wohnungshilfswerkes" vom 9. September 1943,
2. den Erlaß des Reichswohnungskommissars an die Gauleiter und Gauwohnungskommissare vom 21. September 1943,
3. eine Zusammenstellung der weiterhin ergangenen Anordnungen des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 nebst Schaubild und Zeichnungen eines Behelfsheimes.

Wenn eine Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung in beabsichtigtem Maße mobilisiert werden soll, ist engstes Zusammenarbeiten von Partei, Staat und Wirtschaft notwendig. Bei der Selbst- und Gemeinschaftshilfe kommt begreiflicherweise alles auf die zweckmäßige Organisation des Baustofftransportes und die fachgerechte Anleitung an.
Die Behelfsheime werden teils als Holzbaracken, teils als Massivbaracken in Tafelbauweise geliefert, teils sollen sie aus beschlagnahmten Baustoffen von stillgelegten Baustellen oder von Trümmerfeldern oder aus gelieferten Hohlblocksteinen und Dachplatten nach besonderen Bauanweisungen errichtet werden.
Ich halte es für eine Ehrenpflicht der Reichsautobahnen, sich für das „Deutsche Wohnungshilfswerk" mit ihren Dienststellen und ihrem Gerät soweit möglich einzusetzen. Dabei wird weniger die OBR selbst in Betracht kommen, deren technisches Personal nach Abschluß der Abrechnungsarbeiten weisungsgemäß bis zum 1. Januar ganz abgegeben bzw. anderen Aufgaben zugeführt sein wird, als vielmehr die Betriebsdienststellen entlang der fertigen Strecke, die für ihre Aufgaben noch über einen bescheidenen Stand an technischem oder Vorarbeiterpersonal und an Fahrzeugen verfügen. Bei gutem Willen wird es möglich sein, daß die OBR den Gemeinden bei der Errichtung solcher Behelfsheime entweder durch Bereitstellung von Grund und Boden, durch Abstellen von Vorarbeitern, Technikern und durch Vereinbarung von Gelegenheitstransporten Hilfe leistet. Bei RAB-eigenen Flächen, die jetzt wegen ihres guten Verkehrs- oder Leitungsanschlusses unter dem Zwang der Wohnungsnot zur Bebauung mit DWH-Behelfsheimen freigegeben werden, wäre allerdings darauf zu achten, daß die künftigen Absichten über die landschaftliche Gestaltung der RAB-Zone nur verschoben und möglichst nicht endgültig vereitelt werden.
Ich bitte, daß sich die Obersten Bauleitungen umgehend mit dem für ihr Gebiet in Betracht kommenden Wohnungs- und Siedlungsamt (Gauwohnungskommissar) in Verbindung setzen und vereinbaren, in welcher Form die Zusammenarbeit erfolgt. Die örtlichen Baustoffe werden in den fliegergeschädigten Gauen in erster Linie aus den Schuttmassen der zerstörten Stadtteile zu gewinnen sein, in den übrigen Gauen aus der Beschlagnahme nicht verwendeter Baustoffe bei stillgelegten Bauten. Aus diesem Brief des Reichswohnungskommissars ist zu ersehen, in welchem Maße die einzelnen Gaue in der Hilfswerkaktion zunächst berücksichtigt werden sollen. Mit Gauen, in denen die Reichsautobahnen über keinerlei Dienststellen und keinerlei Hilfsmittel verfügen, erübrigt es sich selbstverständlich, in Verbindung zu treten.
Ich sehe bis zum 15. November einem Bericht entgegen, in welcher Weise die einzelnen Obersten Bauleitungen eine tatkräftige Hilfe am „Deutschen Wohnungshilfswerk" in Aussicht genommen haben. Ich erwarte, daß die Reichsautobahnen beispielgebend dafür wirken, wie eine öffentliche Verwaltung sich in den Dienst der Sache stellen und letzte Reserven für diese vom Führer gestellten Aufgaben mobilmachen kann.
Bei der Wahl der für die Behelfsheime auszugebenden Plätze wirkt in den einzelnen Gauen jeweils der Arbeitskreis „Städtebau, Reichs- und Landesplanung" der Fachgruppe Bauwesen mit. Dabei weise ich darauf hin, daß die Fachgruppe Bauwesen ihre Mitglieder verpflichtet hat, sich ehrenamtlich soweit irgend möglich, sei es für

die Planung, Platzwahl oder die praktische Anleitung des in der Gemeinschaftshilfe gebildeten Bautrupps zur Verfügung zu stellen. Ich erwarte, daß dort, wo eine Mitwirkung der RAB von Amts wegen aus bestimmten Gründen nicht erfolgen kann, wenigstens das bautechnische Personal für die eigene Person diesem Ruf entspricht.
Der Reichslandschaftsanwalt der Reichsautobahnen, Herr Professor Seifert, hat Abdruck von Vorstehendem erhalten. Er wird seinerseits die Landschaftsanwälte mit den entsprechenden Weisungen versehen.

Schönleben

*

C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

Frauenarbeit im Baugewerbe

Lt. Erl. des GB-Arbeit v. 8. 9. 1943 (RABl I, 488) dürfen die tariflichen Bauleistungswerte im Baugewerbe im Hinblick auf die geringere Leistungsfähigkeit der Frau im Baubetriebe nicht verlängert werden.

Feuerschutz auf dem Lande

Lt. RdErl. d. PrFinMin ist die Bestimmung in den baupolizeilichen Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten (Abschn. 9, Abs. 5) aufgehoben, wonach bei Ausbau vorhandener Gebäude auf Unterteilung durch Brandmauern verzichtet werden kann, um einen möglichst weitgehenden Feuerschutz der Gebäude zu erhalten.

Mietzins in den Aufnahmegauen

Der Reichskommissar f. d. Preisbildung hat unterm 13. 9. 1943 einen RdErl. Nr. 60/43 erlassen (MittBl I, 624 f), wonach bei Preistreiberei bei Vermietung von Wohn- und Lagerräumen in den Aufnahmegauen für die luftgefährdete Bevölkerung Strafen zu verhängen sind, „welche der in der Ausnutzung eines öffentlichen Notstandes liegenden niedrigen Gesinnung gerecht werden“.

Bausteine und Ziegel (Neuordnung der Verteilungsstellen)

Der RWM hat unterm 4. 10. 1943 (RAnz Nr. 241) eine Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Neuordnung der Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel erlassen, durch welche je eine Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel für die Bezirke der Rüstungsinspektionen I—XIII, XVII, XVIII, XX und XXI eingerichtet ist.

Miete für Räume stillgelegter Gewerbebetriebe

Lt. Erl. des RMdI und RKfPr v. 29. 10. 1943 (RAnz Nr. 267) ist für Nutzung von überlassenen Räumen stillgelegter Gewerbebetriebe auf Grund des Reichsleistungsges. eine Vergütung oder ein Mietzins zu zahlen, der dem objektiven Nutzungswerte der Räume während der Stillegung des Betriebes entspricht. Es ist für die Höhe der Vergütung oder des Mietzinses ohne Belang, ob und in welcher Höhe der Vermieter auf Grund der Gemeinschaftshilfe oder der Handelsbeihilfe (Mietbeihilfe) Entschädigung erhält.

Luftschutzschädenanordnung

Lt. RdErl. d. RMdI v. 5. 11. 43 (MBliV Sp. 1721) ist die in Nr. 8 der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen v. 26. 9. 1941 (RMBl S. 254, -MBliV S. 1942) gesetzte zeitliche Begrenzung bis zum 23. 4. 1941 (Inkrafttreten der 5. ÄnderungsVO zum Luftschutzrecht) aufgehoben. Nach jener Anordnung wurden Entschädigung und Beihilfen auch gewährt, wenn eine über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehende Maßnahme in der Zeit vom 1. 4. 1940 bis zum 23. 4. 1941 angeordnet ist, sofern die PolBehörde die Maßnahme aus Luftschutzgründen für erforderlich erachtet hat.

Wohnraumlenkung der Gauhauptstadt Hannover

Lt. Bek. d. Staatskommissars für die Gauhauptstadt Hannover sind die Hauseigentümer bzw. Vizewirte in Hannover durch Ortsstatut verpflichtet, ihren Wohn- bzw. Geschäftsraum dem Städtischen Wohnungsamt bzw. dem Städtischen Quartieramt zu melden. Mit diesen Meldungen werden die entsprechenden Ermittlungen durch die Ortsgruppenleiter verglichen, um Ungenauigkeiten festzustellen. Wohnraum darf in Hannover nur den bisherigen Einwohnern der Stadt Hannover zugewiesen werden, sofern deren Aufenthalt in Hannover aus dienstlichen und beruflichen Gründen notwendig ist. Evakuierten Einwohnern der Stadt Hannover wird grundsätzlich ihr Heim-, Bürger- und Wohnrecht zugesichert und erhalten. Dasselbe gilt für die Zuteilung von Geschäftsraum.

Steuerbegünstigte Neubauten

Lt. Erl. d. RMdF v. 8. 11. 43 (RStBl S. 806) gelten die Befreiungen von Steuern vom Grundbesitz (Grundsteuer, Grundstückssteuer) für neu errichtete Gebäude (Gebäudeteile) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, in Danzig und in den eingegliederten Ostgebieten, die nach dem bestehenden Recht am 31. 3. 44 ablaufen sollten, bis zum 31. 3. 47.

Baustellentarnung

Ein Erl. d. RMdL v. 8. 11. 1943 (RABl I, 586) weist auf die Notwendigkeit hin, Baustellen aller Art durch einfache Mittel zu tarnen. Helle Flächen, Wege u. dgl. mehr sollen sofort mit Mutterboden, Schlacke oder ähnlichen Stoffen abgedeckt werden. Stellen, wo noch gearbeitet wird, sollen wenigstens über Nacht behelfsmäßig mit Strauchwerk usw. überdeckt werden. Notfalls sind einfache Bodentarnmatten über den Arbeitsausschuß Tarnmatten und -netze im Hauptausschuß Wehrmacht und allgemeines Gerät beim RMin für Rüstung und Kriegsproduktion (Berlin W 35, Potsdamer Straße 72, Fernruf: 22 46 08) zu beschaffen.

Bunkerbau (Betonzusätze)

Lt. Erl. d. RMdL v. 11. 11. 1943 (RABl I, 586) sind bei Verwendung von einigen Zementarten Betonzusatzmittel zur Verbesserung der Betonaufbereitung zugelassen. Die Anwendung solcher unterliegt der VO über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. 11. 1937 (RGBl I, 1177). Anträge auf Zulassung von Betonzusatzmitteln sind an den RAM zu richten.

Zum Bauverbot im Protektorat Böhmen/Mähren.

Der Minister des Innern und der Minister für Verkehr und Technik haben im Amtsblatt vom 16. November 1943 einen Erlaß gegeben, wonach nur für solche Anträge auf Ausnahmebewilligung vom Bauverbot Aussicht auf Erledigung besteht, die auf dem vorgeschriebenen Wege (DurchfErl. im Amtsblatt vom 2. Juni 1943 und Änderung im Amtsblatt vom 20. Oktober 1943) unter Hinweis auf eine erloschene Ausnahmebewilligung spätestens bis zum 1. Dezember 1943 gestellt werden. Verspätet eingebrachte Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Fortsetzung der am 6. November 1943 oder am 31. Dezember 1943 eingestellten Bauarbeiten haben keine Aussicht auf Erledigung. Werden Bauarbeiten infolge Ablehnung der Ausnahmebewilligung eingestellt, so hat der Bauherr die Vorräte an kontingentierten Baustoffen pfleglich zu behandeln. Sind deren mehr als 25 kg Baueisen, 3 cbm Bauholz, 5 cbm Glas vorhanden, so ist dieser Vorrat der zuständigen Zentralbehörde zu melden. Von den nicht kontingierten Baustoffen sind mehr als 3000 Stück Ziegel anzuzeigen.

Baustoffe für Behelfsheime (Richtlinien für die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten).

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat durch RdErl. vom 7. Dezember 1943 (Amt Bau II, 2) den Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten Richtlinien gegeben für die praktische Förderung der Behelfsheim-Aktion. Danach sind die Bürgermeister angewiesen, Baukarten für Behelfsheime aus ortsüblichen Baustoffen an Bauwillige nur auszugeben, wenn diese einen wesentlichen Teil der Baustoffe ohne Inanspruchnahme der normalen, für sonstige kriegswichtige Bauvorhaben bestimmten Vorräte des Baustoffhandels beschaffen können. Es müssen alle Möglichkeiten der Erfassung und Verwendung der entbehrlichen Baustoffe für den Behelfsheimbau ausgenutzt werden (Erl. d. RWK vom 22. September 1943, Ziff. 7 und Abschn. III des Merkblattes). Den Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten ist als besondere Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß das Bergungsgut in Fliegerschadengebieten weitestgehend erfaßt wird, die Oberbürgermeister und Landräte von dem ihnen durch die 33. Anordnung des GB-Bau übertragenen Recht der Beschlagnahme nichtgenutzter Baustoffe umfassend Gebrauch machen, und daß diese Baustoffmengen schnellstens und zweck-

mäßig für den Bau der Behelfsheime Verwendung finden. Mit der Verwaltung und Verteilung dieser Baustoffmengen an Hand der Teillieferungskarten sollen möglichst nur bautechnisch geschulte Kräfte beauftragt werden.

Auf diese Weise (aus privaten Beständen, notfalls aus verfügbaren Vorräten des Baustoffhandels) muß restlos der Bedarf an Ziegeln und sonstigen Bausteinen und zu einem erheblichen Teil auch der Bedarf an Bauholz (einschl. Fenster und Türen), Nägeln, Entlüftungssieben, Schornsteinreinigungstüren und sonstigem Kleineisenzeug, Herden oder Öfen, Lampen und Leitungsmaterial gedeckt werden. Zur Deckung zusätzlichen Bedarfs an Kleineisenzeug sind den Baubevollmächtigten zweckgebundene Bezugsrechte zur Weitergabe über die gaubeauftragten Gauwohnungskommissare und Bürgermeister an die Bauwilligen zur Verfügung gestellt. Auf demselben Wege können die Bauwilligen Schecks zum Bezuge von Isolier- und Dachpappe erhalten. Holzscheine können nicht zusätzlich an Bauwillige ausgegeben werden. Es wird verwiesen auf den Erlaß des Reichsforstmeisters, wonach Bauwilligen Holz aus dem Waldbesitz aller Besitzarten in gewissen Quanten abgegeben werden kann. Bezüglich der Zementversorgung der Bauwilligen wird verwiesen auf den Erl. d. GB-Bau vom 12. November 1943. Andere nicht zwangsbewirtschaftete Baustoffe wie Kies, Sand, Kalk müssen die Bauwilligen sich durch den Handel oder sonstwie beschaffen. Etwaige Schwierigkeiten sollen örtlich oder gebietlich unmittelbar ausgeglichen werden. Bezüglich der Dämmplatten ist auf das Merkblatt (Abschn. II b, Abs. 4) verwiesen. Die Gauwohnungskommissare und Bürgermeister sind angewiesen, darüber zu wachen, daß die für die Behelfsheim-Aktion zur Verwendung kommenden Baustoffe nicht „verwirtschaftet" werden.

Der GB-Bau gibt im gleichen RdErl. bekannt, daß eine größere Zahl von Industriewerken mit Herstellung von Hohlblocksteinen und massiven Montageteilen unmittelbar beauftragt sind. Die Firmen sind den Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten bekanntgegeben. Diesen Werken sind zur Beschaffung von Gerät Bezugsrechte für Eisen und Holz zugeteilt; auch die für die Fabrikation selbst benötigten Mengen an Eisen, Holz, Zement sind den Werken in Bezugsrechten zur Verfügung gestellt. Die fabrikmäßig herzustellenden Behelfsheime aus Holz hat der Reichsbeauftragte für den Holzbau den Herstellerwerken selbst in Auftrag gegeben. Der Versand der fertiggestellten Behelfsheime und Montageteile soll schnellstens durchgeführt werden. Nach dem Eintreffen derselben am Bauort soll dafür gesorgt werden, daß die Behelfsheime sofort aufgestellt werden.

Durchführungsrichtlinien für die Vereinfachung des Firmeneinsatzes.

Der „Hauptausschuß Bau" beim RMfBew. u. Mun. veröffentlicht unterm 15. Dezember 1943 („Die Bauindustrie" Nr. 19 S. 521 ff.) die in den „Richtlinien für die Vereinfachung des Firmeneinsatzes mit dem Ziel einer Leistungssteigerung auf den Baustellen" vom 20. Oktober 1943 (Anordnung II) angekündigten „Durchführungsrichtlinien für die vertraglichen und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Firmen". Diese Durchführungsrichtlinien sind bei allen Maßnahmen anzuwenden, die auf Grund der Anordnung II zur Durchführung kommen. Sie sind gegliedert in Durchführungsrichtlinien für a) Nachunternehmerverträge, b) Nebenunternehmerverträge, c) Arbeitsgemeinschaftsverträge, d) Firmenzusammenschluß durch zeitlich begrenzte Betriebseingliederung.

Hauszinssteuerabwicklung (Vereinfachung)

Ein RdErl. d. Pr. FinMin. v. 17. 12. 1943 (PrFinMinBl 1944 S. 7) ermöglicht für die Abwicklung der Hauszinssteuer verschiedene Vereinfachungen im Verwaltungswege. Danach werden die v. 1. 1. 1944 ab aus den Hauszinssteuerresten bei den Hebestellen noch eingehenden Beträge voll denjenigen Gemeinden belassen, bei denen sie aufkommen, auch wenn die Erhebung durch einen Gemeindeverband (Amt) erfolgt. Auch Ansprüche aus den nach dem 31. 12. 1943 für die Zeit vor dem 1. 1. 1943 noch neu begründeten Forderungen an Hauszinssteuer sind den Gemeinden überlassen. Soweit die bis zum 31. 12. 1943 laufende Hauszinssteuer vor dem 1. 1. 1944 entrichtet und daher der Staatskasse zugeflossen ist, wird eine vom Steuerpflichtigen zu beanspruchende Erstattung im Rechnungsjahre 1943 durch Absetzung von der Einnahme bei Einzelplan X unter einem besonderen Abschnitt „Erstattungen" verbucht. Für das Rechnungsjahr 1944 hat das zuständige Katasteramt die Erstattung auf Grund einer besonderen Anordnung zu veranlassen. Die Erstattungsbeträge sind durch die örtliche Hebestelle auf Grund der Auszahlungsanordnung dem Steuerpflichtigen ungesäumt für Rechnung der Regierungskasse auszuzahlen. Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der den Gemeinden zufallenden Hauszinssteuerbeträge entscheiden die Gemeindebehörden nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Leistungslohn für Jugendliche im Baugewerbe.

Laut Erlaß des GB-Arbeit vom 17. Dezember 1943 (RABl. 1944, I, 57) sind in Hinblick auf den Lohnstop keine Bedenken zu erheben, wenn künftig bei Verwendung von Jugendlichen in der Leistungslohnarbeit die Abrechnung unter Zugrundelegung des Vollarbeiterlohnes vorgenommen wird. Unerläßliche Voraussetzung für dieses Zugeständnis ist jedoch, daß für die Jugendlichen bei einer Beschäftigung in Leistungsgruppen oder Leistungsgemeinschaften Bewertungszahlen aufgestellt werden, die ihre Arbeitsleistung im Blick auf die normale Leistung des Vollarbeiters ziffernmäßig abschätzen. Diese Bewertungszahlen werden sich gemäß der Abstaffelung des Jugendlichenlohnes zwischen 0,4 und 1,0 zu bewegen haben.

Neugestaltung deutscher Städte

Lt. Zweitem Erl. des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum v. 21. 12. 1943 (RGBl I, 683) ist der Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd beauftragt, die in §1 Abs. 2 und § 3 des Ges. über Neugestaltung deutscher Städte v. 4. 10. 1937 (RGBl. I, 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Holzbauwerke (Berechnung und Ausführung)

Der RAM veröffentlicht mit RdErl. v. 31. 12. 1944 (RABl 1944, I, 24) die Bestimmungen für Berechnung und Ausführung von Holzbauwerken und die Zulassungen für Dübelverbindungen sowie die allgemeinen Bestimmungen für die baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, sowie die Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für Herstellung und Anwendung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton.

Bewirtschaftung von Massivbaracken und Fertigbauteilen (Beschaffungs-, Antrags- und Zuweisungsverfahren)

Lt. 37. Anordnung des GB.-Bau vom 9. Februar 1944 (RAnz. Nr. 40) fallen unter dem Begriff der „Massivbaracke" Montagebauten, „die durch Zusammensetzarbeit vorwiegend massiver, fertig gelieferter Einzelteile an Ort und Stelle erstellt, wieder auseinandergenommen und an anderer Stelle neu aufgestellt werden können". „Massive Fertigteile" sind „fertige Einzelteile, die einzeln zum Einbau in Bauten gleicher Zweckbestimmung sowie für Reparatur- und Ersatzbedarf verwendet werden können". Die Anordnung 37 enthält Bestimmungen über die Herstellungsbeschränkung, Beschaffung und Auslieferung, Bezugsrechte für Rohstoffe, deren Anforderung und Bezahlung und über das Verfahren der Auslieferung. Zur 37. Anordnung hat der Hauptausschuß Bau unterm 9. Februar 1944 eine *Anordnung Nr. 1* erlassen, die die Auftragserteilung und Meldepflicht betrifft.

Kommunalkredite auch für Wohnraumbeschaffung für Bombengeschädigte

Der Reichs- und Staatsanzeiger (Nr. 39 vom 16. Februar 1944) berichtet, daß der RWM sich im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu einer *Erweiterung der bisher für die Kommunalkreditgewährung der Sparkassen geltenden Richtlinien* entschlossen hat. Danach dürfen künftig die Sparkassen den Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften langfristige Darlehen auch für solche Vorhaben gewähren, deren Durchführung dringend erforderlich ist, um durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Notstände zu beseitigen oder der Entstehung solcher Notstände vozubeugen. Daß hierzu auch der Wohnungsmangel bzw. die *Erstellung von Wohnraum* für die Bombengeschädigten zu rechnen ist, steht außer Frage.

Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cohrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Felix B. Kämmerer, Berlin. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Fernruf 670014. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Ewald Müller, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,—, bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen nur alle Postanstalten entgegen. — Druck: C 1390